



Inhalt:	Seite
<b>Runderlasse</b>	
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, Akto) .....	318
Beratender Ausschuss für die Bestellung von Vorsitzenden der hessischen Arbeitsgerichte .....	318
Besorgung von Hausdienstgeschäften bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften .....	320
Änderung des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung .....	323
Vollstreckungsplan für das Land Hessen .....	327
<b>Bekanntmachungen</b>	
Anforderungsprofile für die Tätigkeiten im Justizvollzug gemäß II 3 a) des Personalentwicklungskonzepts für den hessischen Justizvollzug vom 1. 2. 2002 .....	368
Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen .....	417
Verlegung der Einrichtung des offenen Jugendvollzugs der Justizvollzugsanstalt Rockenberg aus dem Fliedner-Haus Groß-Gerau in die Abteilung des offenen Vollzugs der Justizvollzugsanstalt Gießen (Wolfgang-Mittermaier Haus) .....	418
<b>Rundverfügungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts</b>	
Verlust eines Dienstsiegels .....	418
Verlust von zwei Dienstsiegeln .....	419
<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern</b>	
Geschäftsordnung gemäß § 98 Abs. 4 BRAO des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel .....	419
<b>Rechtsprechung</b>	
Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 1. 6. 2004 – 20 VA 1/04 – .....	423
<b>Personalmeldungen</b> .....	429
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	430
Stellenausschreibung des Bundesministerium der Justiz .....	431
<b>Buchbesprechungen</b> .....	432

## RUNDERLASSE

**Nr. 20 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 29. 7. 2004 (1452 - II/6 - 1999/8049-A) – JMBl. S. 318 – – Gült.-Verz. Nr. 2103 –**

RdErl. v. 22. 7. 1999 (JMBl. S. 490)  
13. 8. 2001 (JMBl. S. 505)  
15. 5. 2002 (JMBl. S. 332)  
31. 10. 2002 (JMBl. S. 596)  
17. 1. 2003 (JMBl. S. 109)  
21. 3. 2003 (JMBl. S. 169)  
9. 2. 2004 (JMBl. S. 131)  
2. 4. 2004 (JMBl. S. 208)

### I.

§ 49 Abs. 3 der bundeseinheitlichen Aktenordnung vom 22. Juli 1999 (JMBl. S. 490), zuletzt geändert durch Runderlass vom 2. April 2004 (JMBl. S. 208), erhält folgende Fassung:

„(3) Die Handakten werden bei den Hauptakten aufbewahrt. Handakten, die keine die Berichtspflicht in Strafsachen (BeStra) betreffenden Aktenbestandteile enthalten, oder in denen ein zur Ablieferung an das Staatsarchiv geeignetes gesondertes Berichtsheft angelegt worden ist, können bei der Weglegung der Hauptakten vernichtet werden, sofern die Behördenleitung dies allgemein angeordnet hat. Werden Hauptakten versandt, so ersetzt ein Handaktenvermerk das in § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Kontrollblatt. Bei den Handakten werden auch die bis zur Rückkunft der Hauptakten eingehenden zu diesen gehörenden Schriften nach § 5 Abs. 2 gesammelt und geordnet.“

### II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

**Nr. 21 Beratender Ausschuss für die Bestellung von Vorsitzenden der hessischen Arbeitsgerichte. RdErl. d. MdJ v. 28. 7. 2004 (2010/4 - I/15 - 2004/2647) – JMBl. S. 318 – – Gült.-Verz. Nr. 211 –**

Erl. v. 14. 10. 1994 (StAnz. S. 3532)

In Ausführung und aufgrund des § 18 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), wird nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Verbände bestimmt:

### **Abschnitt I**

Der beratende Ausschuss nach § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) wird bei dem Hessischen Ministerium der Justiz errichtet. Das Hessische Ministerium der Justiz berät mit dem Ausschuss die Berufung in das Richterverhältnis auf Probe, kraft Auftrags und auf Lebenszeit.

### **Abschnitt II**

Dem Ausschuss gehören als Mitglieder an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in § 14 Abs. 5 ArbGG genannten Gewerkschaften,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in § 14 Abs. 5 ArbGG genannten Vereinigungen von Arbeitgebern,
3. jeweils kraft Amtes die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts und die Besondere Frauenbeauftragte für das richterliche Personal in der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit.

### **Abschnitt III**

1. Das Hessische Ministerium der Justiz bestellt die Mitglieder des Ausschusses nach Abschn. II Nr. 1 und 2 sowie für den Fall ihrer Verhinderung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
2. Die Ausschussmitglieder nach Abschn. II Nr. 1 und 2 sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der in § 14 Abs. 5 ArbGG genannten Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern bestellt.
3. Die Mitglieder nach Abschn. II Nr. 3 werden für den Fall ihrer Verhinderung durch ihre Vertreterin oder ihren Vertreter im Amt vertreten.

### **Abschnitt IV**

1. Die Hessische Ministerin der Justiz oder der Hessische Minister der Justiz führt den Vorsitz. Mit der Führung des Vorsitzes kann auch eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des Ministeriums beauftragt werden.

2. Die Beratungen des Ausschusses sind geheim.
3. Ausschussmitglieder, die nicht Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter sind oder nicht in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

## **Abschnitt V**

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

---

### **Nr. 22 Besorgung von Hausdienstgeschäften bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. RdErl. d. MdJ vom 30. 7. 2004 (5370 - I/3 - 2003/8616)**

**– JMBl. S. 320 –**

**– Gült.-Verz. 210 –**

#### **I.**

Die bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit anfallenden Hausdienstgeschäfte gehören zu den ständigen Dienstobliegenheiten der Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die mit der Besoldung abgegolten sind. Hierzu rechnen insbesondere:

1. Das Öffnen und Verschließen der Dienstgebäude,
2. die Sorge für die Beleuchtung der Diensträume, der Flure und Treppen, das Beflaggen der Dienstgebäude,
3. die notwendigen Verrichtungen zur Aufrechterhaltung von Sauberkeit und Ordnung in den Dienstgebäuden,
4. die Beaufsichtigung der mit der Besorgung von Hausdienstgeschäften betrauten sonstigen Kräfte,
5. die Überwachung und Bescheinigung von Instandsetzungsarbeiten,
6. die Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes der Einrichtungsgegenstände und Geräte.

## II.

Soweit die Beamtinnen und Beamten durch die Dienstobliegenheiten einschließlich der Besorgung von Hausdienstgeschäften nach Abschnitt I Satz 2 nicht voll in Anspruch genommen werden, gehören insbesondere folgende weitere Hausdienstgeschäfte zu den Dienstobliegenheiten, die ebenfalls mit der Besoldung abgegolten sind:

1. Das Bedienen der Heizungsanlage,
2. Funktionsüberprüfungen von technischen Anlagen (zum Beispiel Notstromaggregate, Sprinkleranlagen und ähnliches),
3. das Aufhängen und Abnehmen von Vorhängen,
4. das Reinigen von Hofräumen, Parkplätzen, Garagen sowie der Straßen, der Gehwege und der Außentreppe bei den Dienstgebäuden,
5. Schnee- und Eisräumarbeiten sowie Streuarbeiten bei Glatteis,
6. die Pflege der sonstigen Außenanlagen,
7. die Ausführung kleinerer Reparaturen an und in den Gebäuden sowie das Instandsetzen von Einrichtungsgegenständen und Geräten, sofern hierzu nicht besondere technische Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erforderlich sind.

Hausdienstvergütung wird dafür nicht gewährt. Einer übermäßigen Inanspruchnahme einzelner Beamtinnen oder Beamten ist durch entsprechende Diensterteilung vorzubeugen.

## III.

Nicht zu den Dienstobliegenheiten gehören folgende Hausdienstgeschäfte:

1. Das tägliche Reinigen der Diensträume, Flure und Treppen, insbesondere das Reinigen und Pflegen der Fußböden,
2. das Reinigen der Fenster,
3. das Waschen und Bügeln der Handtücher und Vorhänge.

## IV.

Hausdienstgeschäfte nach Abschnitt II, die nicht von Beamtinnen oder Beamten des Justizwachtmeisterdienstes besorgt werden können, und Hausdienstgeschäfte nach Abschnitt III sind einzustellenden Tarifvertragskräften zu übertragen oder – soweit dies nicht zweckmäßig erscheint – durch Werkvertrag zu vergeben. Die Zahl der Kräfte, die für diese Aufgaben eingestellt und die Zeitdauer, bis zu der sie täglich beschäftigt werden dürfen, bestimmen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, des Verwaltungsgerichtshofes und des Finanzgerichts sowie die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht je für ihren Geschäftsbereich.

## V.

- (1) Erklärt sich eine Beamtin oder ein Beamter des Justiwachtmeisterdienstes bereit, neben der voll auslastenden Dienstleistung im Hauptamt Hausdienstgeschäfte nach Abschnitt II, soweit sie nicht zu den Dienstobliegenheiten gehören, und nach Abschnitt III ohne Zuziehung von Hilfskräften außerhalb der Dienststunden auszuführen, so können sie als Nebenbeschäftigung gegen Gewährung einer Hausdienstvergütung übertragen werden, jedoch in der Regel für nicht mehr als zwei Stunden täglich. Eine Ausnahme hiervon ist bis zu insgesamt vier Stunden täglich nur zulässig, wenn neben den Hausdienstgeschäften eine Heizungsanlage bedient wird. Im Übrigen sind diese Arbeiten Arbeiterinnen und Arbeitern (Reinigungskräften, Heizern) zu übertragen.
- (2) Die Hausdienstvergütung wird für die in der Regel fortlaufenden und im Wesentlichen gleichbleibenden Arbeiten unter Zugrundelegung des im Monat durchschnittlich erforderlichen Zeitaufwandes festgesetzt.
- (3) Die Übertragung der Hausdienstgeschäfte und die Festsetzung der Hausdienstvergütung obliegen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Verwaltungsgerichtshofes und des Finanzgerichts sowie der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht jeweils für ihren Geschäftsbereich.
- (4) Der erforderliche Zeitaufwand nach Abs. 2 ist von der Behördenleitung zu ermitteln. Die Behördenleitung hat in den Fällen, in denen Hausdienstgeschäfte nach Abschnitt II und III übernommen werden, darüber zu berichten, ob die Beamtin oder der Beamte mit sonstigen Dienstobliegenheiten voll ausgelastet ist und die Hausdienstgeschäfte neben der Dienstleistung im Hauptamt verrichtet werden.
- (5) Der Berechnung der Hausdienstvergütung ist für jede außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil der Lohnstufe 1 der Lohngruppe 2 des Manteltarifvertrages der Arbeiter des Bundes und der Länder des Monatstabellenlohnes des jeweils geltenden Monatslohntarifvertrages zum Manteltarifvertrag der Arbeiter des Bundes und der Länder zugrunde zu legen. Die Zahlung von Lohnzuschlägen nach §§ 27, 29 des Manteltarifvertrages der Arbeiter des Bundes und der Länder ist nicht zulässig.
- (6) Übernimmt während der Verhinderung eine andere Beamtin oder ein anderer Beamter die Besorgung der Hausdienstgeschäfte, so ist diesen die Vergütung zu gewähren.
- (7) Die Hausdienstvergütung wird in Monatsbeträgen monatlich nachträglich gezahlt und durch die Beschäftigungsbehörde angewiesen. Die Monatsbeträge sind auf volle Euro aufzurunden.
- (8) Die Hausdienstvergütung unterliegt dem Steuerabzug vom Arbeitslohn und wird mit den Bezügen versteuert.

## VI.

Die vorstehenden Abschnitte gelten auch für Justizaushelferinnen und Justizaushelfer, die im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigt werden.

## VII.

Die Beschäftigungsbehörde übersendet die Auszahlungsanordnung über die Hausdienstvergütung

1. für Beamtinnen und Beamte  
der Hessischen Bezügestelle – Nebenstelle Wiesbaden –  
oder
2. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
der Hessischen Bezügestelle in Kassel.

In der Auszahlungsanordnung sind die Dienststellen- und Personalnummer aufzuführen und anzugeben, dass die Hausdienstvergütung der Mitversteuerung unterliegt.

Die Haushaltsstellen lauten:

Titel 422 02	(für Beamtinnen und Beamte)
Titel 425 01	(für Angestellte)
Titel 426 01	(für Arbeiterinnen und Arbeiter)

des jeweiligen Kapitels.

## VIII.

Dieser Runderlass tritt am 1. September 2004 in Kraft.

---

**Nr. 23 Änderung des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung. RdErl. d. MdJ v. 10. 8. 2004 (3835 - II/8 - 2004/6552-B)**  
**– JMBl. S. 323 –** **– Gült.-Verz. Nr. 27 –**

### I.

Abschnitt A II. des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. Februar 1999 (JMBl. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich hauptberuflich und in nicht unerheblichem Umfang anwaltlich tätig sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BNotO);“

2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern richtet sich nach der persönlichen und der mit einer Punktzahl bewerteten fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der Dauer der anwaltlichen Berufstätigkeit. Dabei wird die maßgebliche Punktzahl anhand der folgenden Berechnungsweise bestimmt:

a) Die in der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung erzielte Punktzahl nach § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) wird mit dem Faktor fünf multipliziert. Enthält das Examenszeugnis eine Note ohne Punktzahl nach § 2 der genannten Verordnung, so wird, falls die im Zeugnis ausgewiesene Notenstufe keine nähere Differenzierung – etwa durch Dezimalstellen – zulässt, die mittlere Punktzahl derjenigen Notenstufe des § 2 der genannten Verordnung angesetzt, die nach den in § 1 der Verordnung enthaltenen Definitionen der im Zeugnis ausgewiesenen Notenstufe entspricht. Ist im Examenszeugnis weder eine Note noch eine Punktzahl ausgewiesen, werden vier Examenspunkte zugrundegelegt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber weist durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes nach, dass eine höhere Examenspunktzahl in Ansatz zu bringen ist.

b) Für jeden vollendeten Monat, den die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Schluss der Bewerbungsfrist hauptberuflich anwaltlich tätig war, werden 0,25 Punkte, insgesamt aber nicht mehr als 45 Punkte gutgeschrieben.

Nach Maßgabe der Verordnung über die Anrechnung von Zeiten nach § 6 Abs. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung vom 9. Juli 1991 (GVBl. I S. 261) werden hierauf bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 24 Monaten angerechnet:

aa) geleisteter Grundwehr- und Zivildienst,

bb) Zeiten einer Tätigkeit als Soldat auf Zeit, im Vollzugsdienst der Polizei, im hauptamtlichen Bahnpolizeidienst der Deutschen Bundesbahn (polizeilicher Vollzugsdienst), im Polizeidienst des Bundesgrenzschutzes (Grenzschutzdienstpflicht) oder im Entwicklungsdienst, jeweils bis zur gesetzlich anrechenbaren Dauer des Grundwehrdienstes,

cc) Zeiten eines Beschäftigungsverbotens nach Mutterschutzvorschriften und Zeiten der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub und Elternzeit,

dd) Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie einer vorübergehenden Amtsniederlegung wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines minderjährigen, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes.



- c) Für jede erfolgreiche Teilnahme an einem von einer Berufsorganisation, insbesondere dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. – Fachinstitut für Notare – und der Deutschen Anwaltakademie im Deutschen Anwaltverein, veranstalteten Fortbildungskurs in einem notarspezifischen Rechtsgebiet – ausgenommen sind die unter Nr. 2 genannten Grundkurse – werden je Halbttag der Fortbildung innerhalb der letzten drei Jahre vor Ausschreibung bis zum Ende der Bewerbungsfrist 1,0 Punkte, sonst 0,5 Punkte gutgeschrieben. Die erfolgreiche Kursteilnahme ist durch Vorlage einer Bescheinigung der veranstaltenden Organisation nachzuweisen, welche den Lehrplan und die Dauer des Kurses in Halbttagen bezeichnen soll.
- d) Für nach § 8 DOnot in die Urkundenrolle einzutragende Notariatsgeschäfte – außer Niederschriften nach § 38 BeurkG und Vermerke nach § 39 BeurkG einschließlich Beglaubigungen (mit und ohne Entwurf) –, die im Rahmen einer Notarvertretung, Notariatsverwaltung o. ä. vorgenommen worden sind, werden gutgeschrieben:
- aa) für bis zu 200 Urkundsgeschäfte,
    - aaa) wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Ausschreibung der Stelle bis zum Ende der Bewerbungsfrist während einer Vertretung oder Notariatsverwaltung mit einer ununterbrochenen Dauer von jeweils mehr als zwei Wochen getätigt worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber die Urkunde mindestens entworfen und protokolliert oder protokolliert und Vollzugshandlungen vorgenommen hat, pro Geschäft 0,20 Punkte,
    - bbb) sonst pro Geschäft 0,10 Punkte,
  - bb) für weitere 300 Urkundsgeschäfte pro Geschäft 0,05 Punkte,
  - cc) für weitere 500 Urkundsgeschäfte pro volle fünfzig 1,00 Punkte,
  - dd) für weitere 1000 Urkundsgeschäfte pro volle hundert 1,00 Punkte,
  - ee) für weitere Urkundsgeschäfte pro volle zweihundertfünfzig 1,00 Punkte.

Die Bewerberin oder der Bewerber hat die anrechenbaren Urkundsgeschäfte und Zeitpunkt und Dauer der Tätigkeit durch eine Bescheinigung der vertretenen Notarin oder des vertretenen Notars oder, soweit dies nicht möglich ist, der Behördenleitung des zuständigen Amtsgerichts nachzuweisen. Das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (Entwurfs- und Vollzugstätigkeit) hat die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich darzulegen und zu versichern. Die Notarkammer nimmt hierzu Stellung. Sie kann die Angaben in geeigneter Weise überprüfen.

- e) Im Rahmen der Gesamtentscheidung können nach Anhörung der Notarkammer weitere Punkte für im Einzelfall vorhandene besondere notarspezifische Qualifikationsmerkmale angerechnet werden. Dies kommt in der Regel in Betracht für
- aa) die Erfahrungen aus einer Tätigkeit als Notar, Notarvertreter oder Notariatsverwalter von mindestens durchschnittlichem Umfang mit einer ununterbrochenen Dauer von mindestens sechs Monaten (in der Regel 0,5 Punkte pro Halbjahr),
  - bb) eine wissenschaftliche Tätigkeit im Deutschen Notarinstitut (in der Regel zehn Punkte bei Nachweis von 300 erstellten Gutachten),
  - cc) sonstige Tätigkeiten, Leistungen und Kenntnisse, die in besonderer Weise für das Notaramt qualifizieren (in der Regel nicht mehr als weitere 15 Punkte).

Die Notarstelle erhält im Regelfall die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktzahl, sofern sie oder er nicht persönlich weniger geeignet erscheint als die Bewerberin oder der Bewerber mit der nachfolgenden Punktzahl.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die infolge einer schweren Körperbehinderung in der Ausübung ihres Berufs wesentlich beeinträchtigt sind, werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.“

3. In Nr. 7 werden die Worte „und dem Ministerium jeweils“ gestrichen.

## II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Verzeichnis der Vollzugsbehörden des Landes Hessen</b>	.....
<b>B. Allgemeine Bestimmungen</b>	.....
<b>I. Vollzug der Untersuchungshaft</b>	.....
<b>II. Vollzug der Auslieferungs- und Durchlieferungshaft</b>	.....
<b>III. Vollzug der Abschiebungshaft</b>	.....
<b>IV. Vollzug der Sicherungshaft</b>	.....
<b>V. Vollstreckung von Freiheits- und Jugendstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, Jugend- und Strafarresten, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft</b>	.....
1. Einweisungsbestimmungen	.....
a) Vollstreckung von Freiheitsstrafen über 24 Monate	.....
b) Vollstreckung von Kurzstrafen	.....
c) Vollstreckung von Freiheitsstrafen bei Verurteilten auf freiem Fuß	.....
d) Vollstreckung von Freiheitsstrafen an jungen Erwachsenen	.....
e) Vollstreckung von Freiheitsstrafen an amerikanischen Staatsangehörigen	.....
f) Vollstreckung von Freiheitsstrafen neben freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung	.....
g) Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Unterbrechung	.....
h) Vollstreckung von Urteilen des Bundesgerichtshofs	.....
2. Vollstreckung in anderen Bundesländern	.....
3. Abweichungen	.....
a) Verlegungen aus Behandlungs- oder Sicherheitsgründen	.....
b) Verlegungen aus Gesundheitsgründen	.....
4. Sozialtherapeutische Anstalt	.....
5. Offener Vollzug	.....

6. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen Verurteilten ab 55 Jahre .....	
7. Mutter-Kind-Heim bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III	
8. Vollstreckung von Jugendarresten .....	
9. Vollstreckung von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft .....	
10. Vollstreckung von Strafarresten .....	
<b>VI. Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung .....</b>	
a) Sicherungsverwahrung .....	
b) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt .....	
<b>C. Einweisungsplan – Untersuchungshaft – .....</b>	
<b>D. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe – .....</b>	
I. Freiheitsstrafe an Männern .....	
II. Freiheitsstrafe an Frauen .....	
III. Jugendstrafe .....	
<b>E. Einweisungsplan – Jugendarrest – .....</b>	
<b>F. Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten .....</b>	
<b>G. Schlussbestimmungen .....</b>	
<b>Anlagen</b>	
1. Hessische Ausführungsbesimmungen zu § 152 Abs. 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz .....	
2. Hessische Ausführungsbestimmungen zu § 9 Strafvollzugsgesetz .	
3. Hessische Ausführungsbestimmungen zu § 142 Strafvollzugsgesetz	
4. Standortliste (Vollstreckungsplan) für den Wehrbereich II .....	
5. Bestimmung der sachlich und örtlich zuständigen Maßregelvollzugs- einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen .....	

## A.

### VOLLZUGSBEHÖRDEN DES LANDES HESSEN

#### I. AUFSICHTSBEHÖRDE

Hessisches Ministerium der Justiz  
Luisenstraße 13  
65185 Wiesbaden  
Sammelnummer 06 11/32 0, Durchwahl: über 32 ....  
Telefax: 06 11/32 28 79 oder 32 27 63  
E-mail: [poststelle@hmdj.hessen.de](mailto:poststelle@hmdj.hessen.de)

#### II. JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

<p><b>1. Butzbach</b></p> <p>mit Zweiganstalt <b>Friedberg</b> (Hessen)</p>	<p>Kleeberger Straße 23 35510 Butzbach Telefon: 06033/893-0 Telefax: 06033/8932 16 E-mail: <a href="mailto:poststelle@jva-butzbach.hessen.de">poststelle@jva-butzbach.hessen.de</a></p> <p>Homburger Straße 18 61169 Friedberg (Hessen) Telefon: 06031/73240, Telefax: 06031/732424</p>
<p><b>2. Darmstadt</b></p> <p>– Fritz-Bauer-Haus –</p> <p>mit Abteilung für offenen Vollzug</p>	<p>Marienburgstraße 74 64297 Darmstadt Telefon: 06151/5070 Telefax: 06151/5071 16 E-mail: <a href="mailto:poststelle@jva-darmstadt.hessen.de">poststelle@jva-darmstadt.hessen.de</a></p> <p>– wie oben – Telefon: 06151/507208</p>

<p>3. <b>Dieburg</b></p> <p>mit Sachegebiet für offenen Vollzug</p>	<p>Altstadt 25 64807 Dieburg Telefon: 060 71/2 0000 Telefax: 060 71/20002 15 E-mail: <a href="mailto:poststelle@jva-dieburg.hessen.de">poststelle@jva-dieburg.hessen.de</a></p> <p>– wie oben –</p>
<p>4. <b>Frankfurt am Main I</b></p> <p>mit Zweiganstalt <b>Höchst</b></p> <p>und Einrichtung für Abschiebungshaft</p>	<p>Obere Kreuzäckerstraße 6 60435 Frankfurt am Main Telefon: 069/13 67 03 Telefax: 069/54 52 23 E-mail: <a href="mailto:poststelle@jva-frankfurt1.hessen.de">poststelle@jva-frankfurt1.hessen.de</a></p> <p>Hospitalstraße 18 65929 Frankfurt am Main Telefon: 069/300 9090 Telefax: 069/30 09 09 34 E-mail: <a href="mailto:poststelle@zwa-frankfurt1.hessen.de">poststelle@zwa-frankfurt1.hessen.de</a></p> <p>Luisenstraße 25 63067 Offenbach Telefon: 069/82 00 95 11 Telefax: 069/81 51 85</p>
<p>5. <b>Frankfurt am Main III</b></p> <p>mit Mutter-Kind-Heim und Abteilung für offenen Vollzug</p>	<p>Obere Kreuzäckerstraße 4 60435 Frankfurt am Main Telefon: 069/13 67 03 Telefax: 069/13 67 13 99 E-mail: <a href="mailto:poststelle@jva-frankfurt3.hessen.de">poststelle@jva-frankfurt3.hessen.de</a></p> <p>– wie oben –</p> <p>– wie oben –</p>

**6. Frankfurt am Main IV**  
**- Gustav-Radbruch-Haus -**

Obere Kreuzäckerstraße 8  
60435 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/136703  
Telefax: 069/13671499  
E-mail:  
[poststelle@jva-frankfurt4.hessen.de](mailto:poststelle@jva-frankfurt4.hessen.de)

mit Zweiganstalt für den  
Vollzug von Jugendarrest

Jahnstraße 3  
63571 Gelnhausen  
Telefon: 06051/924840  
Telefax: 06051/924844

**7. Fulda**

Am Rosengarten 6  
36037 Fulda  
Telefon: 0661/9242800  
Telefax: 0661/9242923  
E-mail:  
[poststelle@jva-fulda.hessen.de](mailto:poststelle@jva-fulda.hessen.de)

mit Sachgebiet  
für offenen Vollzug

- wie oben -

**8. Gießen**

Gutfleischstraße 2 A  
35390 Gießen  
Telefon: 0641/9341530  
Telefax: 0641/9341545  
E-mail:  
[poststelle@jva-giessen.hessen.de](mailto:poststelle@jva-giessen.hessen.de)

mit Abteilung  
für offenen Vollzug

- Wolfgang-Mittermaier-Haus - - wie oben -

**9. Kassel I**

– mit Zentralkrankenhaus –

Theodor-Fliedner-Straße 12  
34121 Kassel  
Telefon: 0561/92860  
Telefax: 0561/9286320  
E-mail:  
[poststelle@jva-kassel1.hessen.de](mailto:poststelle@jva-kassel1.hessen.de)

**10. Kassel II**

– Sozialtherapeutische Anstalt –

Windmühlenstraße 35  
34121 Kassel  
Telefon: 0561/92860  
Telefax: 0561/9286454  
E-mail:  
[poststelle@jva-kassel2.hessen.de](mailto:poststelle@jva-kassel2.hessen.de)

**11. Kassel III**

Leipziger Straße 11  
34125 Kassel  
Telefon: 0561/9286-0  
Telefax: 0561/9286-734  
E-mail:  
[poststelle@jva-kassel3.hessen.de](mailto:poststelle@jva-kassel3.hessen.de)

mit Sachgebiet  
Frauenvollzug

Leipziger Straße 419  
34260 Kaufungen  
Telefon: 05605/949270  
Telefax: 05605/949271

Abteilung  
für offenen Vollzug

Kirchbaunaer Straße 15A  
34225 Baunatal  
Telefon: 0561/492026

und  
Freigängerhaus

Hinter den Höfen 54  
34253 Lohfelden-Vollmarshausen  
Telefon/Telefax: 05608/952507



**12. Limburg**

Walderdorffstraße 16  
65549 Limburg a. d. Lahn  
Telefon: 06431/91720  
Telefax: 06431/917291  
E-mail:  
[poststelle@jva-limburg.hessen.de](mailto:poststelle@jva-limburg.hessen.de)

**13. Rockenberg**

Marienschloß 1  
35519 Rockenberg  
Telefon: 06033/9980  
Telefax: 06033/998229  
E-mail:  
[poststelle@jva-rockenberg.hessen.de](mailto:poststelle@jva-rockenberg.hessen.de)

mit Sachgebiet für  
offenen Vollzug in der  
Justizvollzugsanstalt Gießen

Gutfleischstraße 2 A  
35390 Gießen  
Telefon: 0661/9341530  
Telefax: 0661/9341545  
E-mail:  
[poststelle@jva-giessen.hessen.de](mailto:poststelle@jva-giessen.hessen.de)

**14. Schwalmstadt**

Paradeplatz 5  
34613 Schwalmstadt  
Telefon: 06691/770  
Telefax: 06691/77131  
E-mail:  
[poststelle@jva-schwalmstadt.hessen.de](mailto:poststelle@jva-schwalmstadt.hessen.de)

mit Abteilung  
für ältere Verurteilte  
– Kornhaus –

– wie oben –

**15. Weiterstadt**

Vor den Löserbecken 4  
64331 Weiterstadt  
Telefon: 061 50/1020  
Telefax: 061 50/102 11 50  
E-mail:  
[poststelle@jva-weiterstadt.hessen.de](mailto:poststelle@jva-weiterstadt.hessen.de)

**17. Wiesbaden**

Holzstraße 29  
65197 Wiesbaden  
Telefon: 06 11/41 40  
Telefax: 06 11/41 41 41  
E-mail:  
[poststelle@jva-wiesbaden.hessen.de](mailto:poststelle@jva-wiesbaden.hessen.de)

**III. EINRICHTUNG FÜR DEN VOLLZUG VON JUGENDARREST:**

**1. Gelnhausen**

– Zweiganstalt der  
Justizvollzugsanstalt  
Frankfurt am Main IV

Jahnstraße 3  
63571 Gelnhausen  
Telefon: 060 51/92 48 40  
Telefax: 060 51/92 48 44

## B.

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten und der Einrichtung von Jugendarrest richtet sich nach den folgenden Bestimmungen und den Einweisungsplänen unter Berücksichtigung des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), der Strafvollstreckungsordnung vom 15. Februar 1956 in der Fassung vom 7. März 2001 (JMBl. S. 241), der Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 12. Februar 1953 in der Fassung vom 1. Dezember 1990 (JMBl. 1991 S. 258), zuletzt geändert am 20. Februar 1997 (JMBl. S. 325), des Jugendgerichtsgesetzes vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1756) und der Jugendarrestvollzugsordnung in der Fassung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3270), zuletzt geändert am 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163).

#### I. *Vollzug der Untersuchungshaft*

1. In Abschnitt C. ist geregelt, in welche Anstalt eine Untersuchungsgefängene oder ein Untersuchungsgefängener aufzunehmen ist (s. Nr. 14 Abs. 1 der Untersuchungshaftvollzugsordnung).
2. Die Richterin oder der Richter kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Abweichungen von der örtlichen und im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen von der sachlichen Zuständigkeit anordnen (s. Nr. 14 Abs. 3 der Untersuchungshaftvollzugsordnung). Bis zur Erhebung der öffentlichen Klage soll von einer Verlegung abgesehen werden.
3. Untersuchungsgefängene, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, sind für die Dauer der ärztlichen Behandlung und mit Zustimmung der Richterin oder des Richters in die nächstgelegene, für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständige Vollzugsanstalt, in der eine Anstaltsärztin oder ein Anstaltsarzt hauptamtlich tätig ist, einzuweisen oder zu verlegen (vgl. Nr. 57 der Untersuchungshaftvollzugsordnung). Die Überführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes und der Anstaltsleitung.
4. Für Untersuchungsgefängene, die einer stationären Krankenhausbehandlung oder einer psychiatrischen Behandlung bedürfen, gelten die Bestimmungen des Vollstreckungsplanes im Abschnitt B. V. Nr. 3. b) sinngemäß. Bei Verlegungen ist Nr. 57 der Untersuchungshaftvollzugsordnung zu beachten.
5. Untersuchungshaft in Sachen, in denen im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuständig ist (§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes), ist an männlichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt und an weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III zu vollziehen.

6. Ist bei den besonderen Verhältnissen einer für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen Justizvollzugsanstalt die Gewähr für eine sichere Verwahrung oder die Verhinderung von Gewalttätigkeiten, Selbstmord oder Selbstbeschädigung nicht gegeben, hat die Anstaltsleitung bei der zuständigen Richterin oder dem zuständigen Richter auf die Verlegung der Untersuchungsgefangenen in eine andere geeignete Vollzugsanstalt für Untersuchungsgefangene hinzuwirken (vgl. Nr. 66 der Untersuchungshaftvollzugsordnung).

## **II. Vollzug der Auslieferungs- und Durchlieferungshaft**

Der Vollzug der Auslieferungs- und Durchlieferungshaft (§§ 15 und 45 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) findet

1. an männlichen jungen Personen in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden,
2. an den übrigen männlichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt,
3. und an weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III statt.

## **III. Vollzug der Abschiebungshaft**

Für den Vollzug der Abschiebungshaft (§ 57 des Ausländergesetzes) an auszuweisenden ausländischen Personen sind – soweit ein geeigneter Polizeigewahrsam oder eine vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden ist – die zur Aufnahme von Untersuchungshaft bestimmten Anstalten zuständig.

Mit dieser Maßgabe ist für den Vollzug der Abschiebungshaft an männlichen erwachsenen Abschiebungsgefangenen, gegen die wegen Verstoßes gegen ausländerrechtliche Bestimmungen (Personen illegalen Aufenthalts) oder nach abgelehntem Asylantrag die Abschiebungshaft angeordnet ist, die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I – Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach – zuständig. Ausgenommen sind Abschiebungsgefangene, gegen die neben Abschiebungshaft Untersuchungshaft angeordnet ist oder war und bei denen die Abschiebungshaft im Zusammenhang mit einer begangenen Straftat erfolgt, es sei denn, es handelt sich um Abschiebungsgefangene, gegen die Untersuchungshaft lediglich wegen Verstoßes gegen ausländerrechtliche Bestimmungen angeordnet war.

Entsprechend sind für den Vollzug der Abschiebungshaft an auszuweisenden ausländischen männlichen jungen Personen die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden und an weiblichen Personen die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III zuständig.

#### **IV. Vollzug der Sicherungshaft**

Für den Vollzug der Sicherungshaft an erwachsenen und jugendlichen/heranwachsenden Verurteilten gemäß § 453c) der Strafprozessordnung bzw. § 58 II des Jugendgerichtsgesetzes sind die zur Aufnahme von Untersuchungshaft bestimmten Anstalten zuständig.

#### **V. Vollstreckung von Freiheits-, Ersatzfreiheits- und Jugendstrafen, Jugend- und Strafarresten und Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft**

Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten und der Einrichtung zum Vollzug des Jugendarrests ergibt sich aus den nachfolgenden Einweisungsbestimmungen und den Einweisungsplänen (Abschnitt D. bis F.).

Die zum Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Justizvollzugsanstalten sind auch zuständig für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen und des Strafarrestes, soweit dieser nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird (s. V. 10.)

##### **1. Einweisungsbestimmungen**

###### **a) Vollstreckung von Freiheitsstrafen über 24 Monaten**

Männliche erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von mehr als 24 Monaten sind, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen werden, zur Durchführung des Einweisungsverfahrens (§ 152 Abs. 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes) in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt einzuweisen.

Nach Abschluss des Einweisungsverfahrens werden die Verurteilten nach Maßgabe der Richtlinien für das Einweisungsverfahren (s. Anlage 1 – Hessische Ausführungsbestimmungen zu § 152 Abs. 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz\*) in die nach den Zweckbestimmungen des Vollstreckungsplans zuständige bzw. für sie nach Behandlungs- und Eingliederungserfordernissen geeignete Anstalt verlegt (§ 152 Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes).

###### **b) Vollstreckung von Kurzstrafen**

aa) Männliche erwachsene Verurteilte, die ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen haben, werden in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV eingewiesen. Dies gilt auch, wenn sie

aaa) Ersatzfreiheitsstrafen vor der Vollstreckung von Freiheitsstrafen im Sinne der nachfolgenden Punkte bb) und cc) zu verbüßen haben oder

\* RdErl. v. 9. 7. 2003 (4430 - IV/4 - 1194/01) – JMBl. S. 294 –

- bbb) zuvor Freiheitsstrafen verbüßt haben. Ausgenommen sind Verurteilte, die zuvor Freiheitsstrafen im Sinne des Deliktskatalogs der Hessischen Ausführungsbestimmungen Nr. 9 Satz 2 zu § 10 Strafvollzugsgesetz verbüßt haben.
- bb) Männliche erwachsene Verurteilte mit ausschließlich Einzelfreiheitsstrafen wegen Straßenverkehrsdelikten von bis zu 24 Monaten werden in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV eingewiesen.
- cc) Männliche erwachsene Verurteilte mit Freiheitsstrafen von bis zu 9 Monaten werden, sofern keine Freiheitsstrafen im Sinne des Deliktskatalogs der Hessischen Ausführungsbestimmungen Nr. 9 Satz 2 zu § 10 Strafvollzugsgesetz zu vollziehen sind, in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV eingewiesen. Ausgenommen sind Verurteilte aus dem Landgerichtsbezirk Kassel.
- dd) Die übrigen männlichen erwachsenen Verurteilten mit einer Vollzugsdauer von
  - aaa) bis zu 24 Monaten aus dem Landgerichtsbezirk Kassel werden in die Justizvollzugsanstalt Kassel I und
  - bbb) mehr als 9 bis 24 Monaten sowie bis zu 9 Monaten mit Freiheitsstrafen im Sinne des Deliktskatalogs der Hessischen Ausführungsbestimmungen Nr. 9 Satz 2 zu § 10 Strafvollzugsgesetz aus den übrigen Landgerichtsbezirken werden in die Justizvollzugsanstalt Dieburg eingewiesen.

Für die übrigen erwachsenen männlichen Verurteilten gilt Abschnitt D. I., Spalte 5.

**c) Vollstreckung von Freiheitsstrafen (keine Ersatzfreiheitsstrafen) bei Verurteilten auf freiem Fuß**

- aa) Erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer zwischen 6 und 24 Monaten, die sich auf freiem Fuß befinden und wegen Straftaten im Sinne des Deliktskatalogs der Hessischen Ausführungsbestimmungen Nr. 9 zu § 10 Strafvollzugsgesetz oder wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden sind, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde unverzüglich grundsätzlich in Anstalten des geschlossenen Vollzuges nach Abschnitt D. I., Spalte 5 und Abschnitt D. II., Spalte 3, zum Strafantritt geladen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall bereits vor Strafantritt ohne Zweifel hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass der Verurteilte für den offenen Vollzug geeignet ist und keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht.

In diesem Fall hat die jeweils zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges grundsätzlich bereits vor der Ladung zum Strafantritt über

die Eignung und das Fehlen von Flucht- und Missbrauchsgefahr zu entscheiden. Hierzu übersendet die Vollstreckungsbehörde unverzüglich vor Strafantritt die erforderlichen Vollstreckungsunterlagen (§§ 29, 31 der Strafvollstreckungsordnung). Sie äußert sich dabei zu der Frage, ob die verurteilte Person nach ihren Erkenntnissen für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet ist. Hat die über die Vollzugsform entscheidende Anstalt nach Aktenlage Zweifel an der Eignung für den offenen Vollzug, die sie ohne Beobachtung und Anhörung der verurteilten Person nicht auszuräumen vermag, so ist die verurteilte Person zur Prüfung ihrer Eignung und Entscheidung hierüber in die jeweils zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges zu laden.

- bb) Erwachsene männliche Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von mehr als 24 Monaten, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde unverzüglich grundsätzlich zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt geladen.

Erwachsene weibliche Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von mehr als 24 Monaten, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde unverzüglich grundsätzlich zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III geladen.

Liegen im Einzelfall bereits vor Strafantritt ohne Zweifel hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass die verurteilte Person für den offenen Vollzug geeignet ist und keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht, so hat die jeweils zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges grundsätzlich bereits vor der Ladung zum Strafantritt über die Eignung und das Fehlen von Flucht- und Missbrauchsgefahr zu entscheiden.

Hierzu übersendet die Vollstreckungsbehörde unverzüglich vor Strafantritt die erforderlichen Vollstreckungsunterlagen (§§ 29, 31 der Strafvollstreckungsordnung). Sie äußert sich dabei zu der Frage, ob die verurteilte Person nach ihren Erkenntnissen für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet ist. Hat die über die Vollzugsform entscheidende Anstalt nach Aktenlage Zweifel an der Eignung für den offenen Vollzug, die sie ohne Beobachtung und Anhörung der verurteilten Person nicht auszuräumen vermag, so ist die verurteilte Person zur Prüfung ihrer Eignung und Entscheidung hierüber in die jeweils zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges zu laden.

- cc) Die übrigen Verurteilten werden in die nach Abschnitt D. I. und D. II des Einweisungsplans zuständige Einrichtung des offenen Vollzuges geladen. Die Vollstreckungsbehörde übersendet unverzüglich vor Strafantritt die erforderlichen Vollstreckungsunterlagen (§§ 29, 31 der Strafvollstre-

ckungsordnung). Sie äußert sich dabei zu der Frage, ob die oder der Verurteilte nach ihren Erkenntnissen für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet ist.

Die nach Abschnitt D. I. und II. des Einweisungsplans zuständigen Justizvollzugsanstalten prüfen kurzfristig, ob die oder der Verurteilte für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet ist und sie oder er aus behandlerischen Gründen oder im Hinblick auf einen Arbeitseinsatz im Wege des Freigangs in der offenen Vollzugseinrichtung aufgenommen werden kann.

Kommt eine Unterbringung in der nach Abschnitt D. I. und II. zuständigen offenen Einrichtung trotz Feststellung der Eignung für eine Unterbringung im offenen Vollzug nicht in Betracht, so leitet diese Einrichtung die Vollstreckungsunterlagen der überregionalen Einrichtung (Justizvollzugsanstalt Kassel III – Abteilung für offenen Vollzug Baunatal –) für Nordhessen, (Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –) für Südhessen und (Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III) für Frauen zu und unterrichtet gleichzeitig die Vollstreckungsbehörde, die sodann die Ladung veranlasst.

Wird keine Eignung für eine Unterbringung im offenen Vollzug festgestellt, richtet sich die Unterbringung im geschlossenen Vollzug nach Strafantritt nach Abschnitt B. V. Nr. 5. b).

#### **d) Vollstreckung von Freiheitsstrafen an jungen Erwachsenen**

Die Unterbringung von jungen Erwachsenen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Justizvollzugsanstalten Wiesbaden und Frankfurt am Main III richtet sich nach § 114 Jugendgerichtsgesetz und den dazu erlassenen bundeseinheitlichen Richtlinien. Für männliche junge Erwachsene gelten darüber hinaus folgende Regelungen:

- aa) Soweit sich zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, im Rahmen des Verfahrens nach Abschnitt B. V. Nr. 1 c) für eine Unterbringung im offenen Vollzug als ungeeignet erweisen, werden sie in die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden verlegt.

In Untersuchungshaft befindliche junge Erwachsene werden nach Eintritt der Rechtskraft in die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden verlegt, sofern die Vollzugsdauer 24 Monate nicht übersteigt.

- bb) Die Leitung der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden entscheidet einvernehmlich mit der zuständigen Vollstreckungsleiterin oder dem zuständigen Vollstreckungsleiter über die Eignung für eine Unterbringung im Jugendvollzug.

Bei der Eignung des Verurteilten ist neben der Persönlichkeit auch die voraussichtliche Verbüßungsdauer zu berücksichtigen.



- cc) Erweist sich ein in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden aufgenommenener junger Erwachsener als für den Jugendvollzug ungeeignet oder stehen seinem Verbleib organisatorische Gründe entgegen, so ist er in die nach Abschnitt D. I., Spalte 5 des Einweisungsplans zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen.
- dd) Bei Strafresten bis zu 6 Monaten können Gefangene auch über die vorgesehene Altersgrenze hinaus in der Anstalt oder Abteilung des Jugendvollzuges belassen werden.
- e) **Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen amerikanischen Staatsangehörigen**

Rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilte erwachsene oder aus dem Jugendvollzug ausgenommene männliche Angehörige der US-Streitkräfte sowie männliche amerikanische Staatsangehörige, die nicht den US-Streitkräften angehören, und gegen die mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, werden in der Justizvollzugsanstalt Butzbach untergebracht.

Jugendliche männliche zu Jugendstrafe verurteilte Angehörige der US-Streitkräfte oder amerikanische Staatsangehörige, die nicht den US-Streitkräften angehören, werden in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg, entsprechende Heranwachsende in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden untergebracht.

- f) **Vollstreckung von Freiheitsstrafen neben freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung**

Männliche Verurteilte, gegen die neben der Freiheitsstrafe

- aa) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 des Strafgesetzbuches) angeordnet ist, sind zum Vollzug der Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer
- von bis zu 24 Monaten für den südhessischen Bereich in die Justizvollzugsanstalt Darmstadt und für den nordhessischen Bereich in die Justizvollzugsanstalt Kassel I,
  - von mehr als 24 Monaten zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt einzuweisen.
- bb) die Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches) angeordnet ist, sind zur Durchführung des Einweisungsverfahrens (§ 152 Abs. 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes) in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt einzuweisen.

Entsprechende weibliche Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III einzuweisen.

**g) Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Unterbrechung**

Ist der Vollzug – z. B. aufgrund der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung, Nichtrückkehr von Lockerungen oder aus einem Urlaub oder durch Entweichung – unterbrochen worden, richtet sich der weitere Vollzug nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 der Strafvollstreckungsordnung.

**h) Vollstreckung von Urteilen des Bundesgerichtshofs**

Die sachliche Zuständigkeit für die vom Bundesgerichtshof in erster Instanz Verurteilten richtet sich nach den Abschnitten D. bis F. (§ 24 Abs. 5 der Strafvollstreckungsordnung).

**2. Vollstreckung in anderen Bundesländern**

Soll eine Vollstreckungsmaßnahme innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, ist nach der Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung vom 8. Juni 1999 (RdErl. v. 3. November 1999 – JMBl. S. 645 –) zu verfahren. Im Übrigen gilt § 9 der Strafvollstreckungsordnung.

**3. Abweichungen**

**a) Verlegungen aus Behandlungs- oder Sicherheitsgründen**

Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn die Behandlung bzw. Erziehung oder die Wiedereingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Gefangene können ferner in eine andere Anstalt verlegt werden, die zu einer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn erhöhte Fluchtgefahr vorliegt oder sonst das Verhalten oder der Zustand der oder des Gefangenen eine Gefahr für die Sicherheit der Ordnung der Anstalt darstellt (§§ 8 Abs. 1, 85 des Strafvollzugsgesetzes, Nr. 4 Abs. 1, 76 der Verwaltungsvorschriften für den Jugendvollzug, Hessische Ausführungsbestimmungen zu § 153 des Strafvollzugsgesetzes).

Soll abweichend von § 24 der Strafvollstreckungsordnung eine Vollzugsanstalt bestimmt werden, die einer höheren Vollzugsbehörde eines anderen Landes untersteht, bedarf es der Einigung der obersten Behörden der beteiligten Landesjustizverwaltungen (§ 26 der Strafvollstreckungsordnung). Zur Herbeiführung einer Entscheidung ist unter Beifügung der Gefangenenpersonalakte auf dem Dienstweg der Aufsichtsbehörde zu berichten.

## b) Verlegungen aus Gesundheitsgründen

- aa) Männliche Verurteilte, die nach lungenfachärztlichem Gutachten einer stationären lungenfachärztlichen Behandlung bedürfen, sind im Einzeltransport in die Justizvollzugsanstalt Kassel I (Zentralkrankenhaus) zu verlegen.

Auf freiem Fuß befindliche männliche Verurteilte, die nach lungenfachärztlichem Gutachten einer stationären lungenfachärztlichen Behandlung bedürfen, sind von der Vollstreckungsbehörde zum Strafantritt in die Justizvollzugsanstalt Kassel I (Zentralkrankenhaus) zu laden.

- bb) Auf freiem Fuß befindliche weibliche Verurteilte, die einer stationären Behandlung bedürfen, sind in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III – Krankenabteilung – einzuweisen. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der Anstaltsleitung und nach Anhörung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes.

- cc) Männliche Verurteilte, die einer ständigen ärztlichen Betreuung oder einer stationären Krankenhausbehandlung bedürfen, werden in das Bezirkskrankenhaus bei der Justizvollzugsanstalt Butzbach oder in das Zentralkrankenhaus bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I eingewiesen oder verlegt.

Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der Anstaltsleitung und nach Anhörung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes. Bei nicht lebensgefährlichen oder nicht akuten Erkrankungen ist vor der Einweisung oder Verlegung das schriftliche Einverständnis des Gefangenen zur Behandlung in der Krankenanstalt einzuholen. Die Erklärung ist den Transportunterlagen beizufügen.

- dd) Männliche Verurteilte sind in die psychiatrische Abteilung bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I zu überstellen, wenn dies zur Beobachtung oder Behandlung angezeigt ist. Die Überstellung erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der Anstaltsleitung und nach Anhörung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes.

## 4. Sozialtherapeutische Anstalt

Die Aufnahme und Verlegung männlicher Verurteilter in die Justizvollzugsanstalt Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – richtet sich nach § 9 des Strafvollzugsgesetzes sowie den hierzu ergangenen Hessischen Ausführungsbestimmungen\* (s. Anlage 2).

---

\* RdErl. v. 9. 7. 2003 (4430 - IV/4 - 1194/01) – JMBl. S. 294 –

## 5. Offener Vollzug

- a) Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Einrichtungen für den offenen Vollzug bei Verlegungen von gemäß § 10 des Strafvollzugsgesetzes geeigneten erwachsenen Verurteilten aus dem geschlossenen Vollzug gelten Abschnitt D. I., Spalte 2 und D. II., Spalte 2 entsprechend.

Aus behandlerischen Gründen kann von dieser Zuständigkeit abgewichen werden.

Die Entscheidung über die Einweisung in den offenen Vollzug nach Strafbeginn trifft die Entsendeanstalt im Einvernehmen mit der Leitung der vorgesehenen Aufnahmeanstalt des offenen Vollzuges. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, trifft die Aufnahmeanstalt die erforderlichen Anordnungen und legt die entscheidungserheblichen Vorgänge und die Personalakten des oder der Verurteilten mit ihrer Stellungnahme im Berichtsweg der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung im Wege der Dienstaufsicht vor.

- b) Für Verurteilte, bei denen sich nach unmittelbarer Einweisung in den offenen Vollzug ergibt, dass sie für den offenen Vollzug ungeeignet sind, oder für Verurteilte, die sich nicht zum Strafantritt in einer offenen Vollzugsanstalt stellen, sowie für Verurteilte, bei denen sich während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe in einer offenen Vollzugseinrichtung ergibt, dass sie für den offenen Vollzug nicht geeignet sind oder die sonstigen Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr vorliegen, richtet sich die Zuständigkeit der geschlossenen Justizvollzugsanstalten nach Abschnitt D. I. und II. des Einweisungsplans.

Abweichend davon sind männliche, zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilte, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für einen weiteren Verbleib im offenen Vollzug als ungeeignet erwiesen haben, nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt B. V. Nr. 1. d) in die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden zu verlegen.

Die Unterbringung von jungen Verurteilten im offenen Jugendvollzug richtet sich nach Nr. 5 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug. Zuständig für den offenen Vollzug an männlichen Verurteilten ist das Sachgebiet für offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Rockenberg in der Justizvollzugsanstalt Gießen – Abteilung offener Vollzug – und an weiblichen Verurteilten die Abteilung für offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III.

## **6. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen Verurteilten ab 55 Jahre**

Männliche Verurteilte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und als ruhig, wenig gefährlich und wenig fluchtgefährdet einzustufen sind, werden in das Kornhaus der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt verlegt. Die Eignung der Verurteilten wird in der Entsendeanstalt in einer Behandlungs- bzw. Vollzugskonferenz festgestellt und der Vorschlag unter Beifügung der Personalakte der Leitung der JVA Schwalmstadt unterbreitet.

Die Entscheidung über die Verlegung trifft die Entsendeanstalt im Einvernehmen mit der Leitung der JVA Schwalmstadt.

## **7. Mutter-Kind-Heim bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III**

Bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III ist ein Mutter-Kind-Heim eingerichtet. Wegen der Einzelheiten wird auf die Hessischen Ausführungsbestimmungen zu § 142 Strafvollzugsgesetz\* verwiesen (s. Anlage 3).

## **8. Vollstreckung von Jugendarresten**

Die zuständigen Einrichtungen für den Vollzug von Jugendarrest ergeben sich aus Abschnitt E..

## **9. Vollstreckung von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft**

Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft wird vollzogen:

1. an Männern nach Abschnitt D. I., Spalte 4.
2. an Frauen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III, aus dem Landgerichtsbezirk Kassel in der Justizvollzugsanstalt Kassel III, Sachgebiet für Frauenvollzug in Kaufungen,
3. und an männlichen und weiblichen Jugendlichen oder Heranwachsenden in den für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Justizvollzugsanstalten (vgl. Abschnitt D. III. des Einweisungsplans).

---

\* RdErl. v. 9. 7. 2003 (4430 - IV/4 - 1194/01) – JMBl. S. 294 –

## **10. Vollstreckung von Strafarrest**

Strafarrest (§ 9 des Wehrstrafgesetzes) wird an einer Soldatin oder einem Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (Art. 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957, BGBl. I S. 306, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 1986, BGBl. I S. 393). Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird auch Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten sowie Jugendarrest an einer Soldatin oder einem Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (Ausnahmen sind in § 22 Abs. 3 der Strafvollstreckungsordnung geregelt). Für den Vollzug durch Behörden der Bundeswehr wird auf die Standortliste für den Wehrbereich II hingewiesen (s. Anlage 4).

## **VI. Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung**

### **a) Sicherungsverwahrung**

Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches) wird bei männlichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt und bei weiblichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III vollstreckt.

### **b) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt**

Für die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches gilt der Vollstreckungsplan des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 30. März 1999 – StAnz., S. 1132 – in der Fassung vom 12. Januar 2004 (s. Anlage 5).

C. EINWEISUNGSPLAN – Untersuchungshaft –

Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)	Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
1	2	3	4
<b>1. Darmstadt</b> Bensheim Darmstadt Dieburg Fürth Groß-Gerau Lampertheim Langen Michelstadt Offenbach am Main Rüsselsheim Seligenstadt	Wiesbaden	Weiterstadt           Frankfurt am Main I – Zweiganstalt Höchst – Weiterstadt Frankfurt am Main I – Zweiganstalt Höchst – Weiterstadt Frankfurt am Main I – Zweiganstalt Höchst –	Frankfurt am Main III

**C. EINWEISUNGSPLAN – Untersuchungshaft –**

Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)	Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
1	2	3	4
<b>2. Frankfurt am Main</b> Frankfurt am Main – Frankfurt am Main Zweigstelle Höchst –  Bad Homburg v.d. Höhe Bad Vilbel Königstein im Taunus Usingen	Jugendliche Heranwachsende  Wiesbaden  Rockenberg	Weiterstadt  Frankfurt am Main I – Zweiganstalt Höchst –	Frankfurt am Main III
<b>3. Fulda</b> Fulda Bad Hersfeld Hünfeld Lauterbach	Fulda	Fulda	Kassel III – Kaufungen –



C. EINWEISUNGSPLAN – Untersuchungshaft –

Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)	Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
1	2	3	4
<b>4. Gießen</b> Alsfeld Büdingen Butzbach Friedberg (Hessen) Gießen Nidda	Rockenberg	Gießen	Frankfurt am Main III
<b>5. Hanau</b> Gelnhausen Hanau Schlüchtern	Rockenberg	Weiterstadt	Frankfurt am Main III

**C. EINWEISUNGSPLAN – Untersuchungshaft –**

Landgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)	Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
1 Amtsgerichtsbezirk	2	3	4
<b>6. Kassel</b> Bad Arolsen Eschwege Fritzlar Hofgeismar Homburg (Eiße) Kassel Korbach Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Bad Wildungen Witzenhausen Wolfhagen	Kassel III	Kassel III <sup>1</sup>	Kassel III – Kaufungen –

<sup>1</sup> Untersuchungsgefängene, die aus Gründen der Haftplatzkapazität nicht in der Justizvollzugsanstalt Kassel III verbleiben können, werden mit Zustimmung des Gerichts in die Justizvollzugsanstalt Kassel I verlegt.

C. EINWEISUNGSPLAN – Untersuchungshaft –

Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)	Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
1	2	3	4
<b>7. Limburg a. d. Lahn</b> Dillenburg Hadamar Herborn Limburg a. d. Lahn Weilburg Wetzlar	Rockenberg Wiesbaden Rockenberg Wiesbaden Rockenberg	Limburg a. d. Lahn	Frankfurt am Main III
<b>8. Marburg</b> Biedenkopf Frankenberg (Eder) Kirchhain Marburg Schwalmstadt	Rockenberg	Gießen	Kassel III – Kaufungen –

C. EINWEISUNGSPLAN – Untersuchungshaft –

Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)	Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
1	2	3	4
<b>9. Wiesbaden</b> Eitville am Rhein Hochheim am Main Idstein Rüdesheim am Rhein Bad Schwalbach Wiesbaden	Wiesbaden	Frankfurt am Main I – <i>Zweiganstalt Höchst</i> –	Frankfurt am Main III

**D. EINWEISUNGSPLAN**  
I. – Freiheitsstrafe an Männern –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa)	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	von mehr als 24 Monaten
1	2	3	4a	4b	5	6
<b>1. Darmstadt</b>						
Bensheim	Darmstadt – offener Vollzug –					
Darmstadt						
Dieburg	Dieburg – offener Vollzug –					
Fürth						
Groß-Gerau						
Lampertheim	Darmstadt – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Darmstadt	Weiterstadt
Langen						
Michelstadt						
Offenbach am Main	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –					
Rüsselsheim	Darmstadt – offener Vollzug –					
Seligenstadt						

**D. EINWEISUNGSPLAN**  
**I. – Freiheitsstrafe an Männern –**

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa)	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	von mehr als 24 Monaten
1	2	3	4a	4b	5	6
<b>2. Frankfurt am Main</b> Frankfurt am Main Bad Homburg v. d. Höhe Bad Vilbel Königstein im Taunus Usingen	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Darmstadt	Weiterstadt
<b>3. Fulda</b> Fulda Bad Hersfeld Hünfeld Lauterbach	Fulda – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Fulda	Weiterstadt

**D. EINWEISUNGSPLAN**  
I. – Freiheitsstrafe an Männern –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa)	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	von mehr als 24 Monaten
1	2	3	4a	4b	5	6
<b>4. Gießen</b> Alsfeld Büdingen Butzbach Friedberg (Hessen) Gießen Nidda	Kassel III – offener Vollzug – Frankfurt am Main IV – offener Vollzug – Gießen – offener Vollzug – Frankfurt am Main IV – offener Vollzug – Gießen – offener Vollzug – Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Gießen	Weiterstadt
<b>5. Hanau</b> Gelnhausen Hanau Schlüchtern	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Fulda	Weiterstadt

**D. EINWEISUNGSPLAN**  
**I. – Freiheitsstrafe an Männern –**

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa)	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) u. bb)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) u. bb)	bis zu 24 Monaten	von mehr als 24 Monaten
1	2	3	4a	4b	5	6
<b>6. Kassel</b> Bad Arolsen Bad Wildungen Eschwege Fritzlar Hofgeismar Homburg (Efze) Kassel Korbach Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Witzenhausen Wolfhagen	Kassel III – offener Vollzug –	Weiterstadt	Kassel I	Frankfurt am Main IV	Darmstadt	Weiterstadt



**D. EINWEISUNGSPLAN**  
I. – Freiheitsstrafe an Männern –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa)	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	von mehr als 24 Monaten
1	2	3	4a	4b	5	6
<b>7. Limburg a. d. Lahn</b>					bis zu 12 Monaten	von 12 bis zu 24 Monaten
Dillenburg	Gießen – offener Vollzug –					
Hadamar	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –					
Herborn	Gießen – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Limburg a. d. Lahn	Weiterstadt
Limburg a. d. Lahn	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –					
Weilburg	Gießen – offener Vollzug –					
Wetzlar						

**D. EINWEISUNGSPLAN**  
**I. – Freiheitsstrafe an Männern –**

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa)	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	von mehr als 24 Monaten
1	2	3	4a	4b	5	6
<b>8. Marburg</b>						
Biedenkopf	Gießen – offener Vollzug –					
Frankenberg (Eder)	Kassel III – offener Vollzug –					
Kirchhain		Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Gießen	Weiterstadt
Marburg	Gießen – offener Vollzug –					
Schwalmsstadt	Kassel III – offener Vollzug –					

**D. EINWEISUNGSPLAN**  
I. – Freiheitsstrafe an Männern –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa)	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	von mehr als 24 Monaten
1	2	3	4a	4b	5	6
<b>9. Wiesbaden</b>					bis zu 18 Monaten	von 18 bis zu 24 Monaten
Bad Schwalbach						
Eltville am Rhein						
Hochheim am Main	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	ZwA Friedberg	Weiterstadt
Idstein						
Rüdesheim am Rhein						
Wiesbaden						

**D. EINWEISUNGSPLAN**  
**II. – Freiheitsstrafe an Frauen –**

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit einer Vollzugsdauer		Sonstige Verurteilte mit einer Vollzugsdauer	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa)	von mehr als 24 Monaten	bis zu 12 Monaten	von mehr als 12 Monaten
1	2	3	4	5
<b>Darmstadt</b>				
<b>Frankfurt am Main</b>			Frankfurt am Main III	
<b>Fulda</b>	Frankfurt am Main III – offener Vollzug –		Kassel III – Kaufungen –	
<b>Gießen</b>			Frankfurt am Main III	
<b>Hanau</b>		Frankfurt am Main III		Frankfurt am Main III
<b>Kassel</b>	Kassel III – offener Vollzug –		Kassel III – Kaufungen –	
<b>Limburg a. d. Lahn</b>	Frankfurt am Main III- – offener Vollzug –		Frankfurt am Main III	
<b>Marburg</b>	Kassel III – offener Vollzug –		Kassel III – Kaufungen –	
<b>Wiesbaden</b>	Frankfurt am Main III – offener Vollzug –		Frankfurt am Main III	

**D. EINWEISUNGSPLAN**  
**III. Jugendstrafe**

Landgerichtsbezirk	junge männliche Verurteilte mit Strafen im Alter zwischen 14 und 19 Jahren		weibliche Jugendliche und Heranwachsende
	vom vollendeten 20. Lebensjahr an		
1	2		3
Darmstadt			
Frankfurt am Main			
Fulda			
Gießen			
Hanau	Rockenberg	Wiesbaden	Frankfurt am Main III – Jugendabteilung –
Kassel			
Limburg a. d. Lahn			
Marburg			
Wiesbaden			

**E. VOLLZUG DES JUGENDARRESTES**  
(männliche und weibliche Jugendliche)

<b>Landgerichtsbezirk (Einweisungsbezirk)</b>	<b>Jugendarrest von mehr als 2 Tagen</b>	<b>Jugendarrest bis zu 2 Tagen</b>
1	2	3
<p><b>Darmstadt</b></p> <p><b>Frankfurt am Main</b></p> <p><b>Fulda</b></p> <p><b>Gießen</b></p> <p><b>Hanau</b></p> <p><b>Kassel</b></p> <p><b>Limburg a. d. Lahn</b></p> <p><b>Marburg</b></p> <p><b>Wiesbaden</b></p>	<p align="center">Gelnhausen</p>	<p align="center">Gelnhausen</p> <p align="center">AG Marburg</p> <p align="center">Gelnhausen</p>

## F. ZWECKBESTIMMUNG DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
1	2	3
1.	Butzbach  mit Zweiganstalt Friedberg	<u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Ein- weisungskommission  <u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Freiheitsstrafe bis 18 Monate b) Lockerungsberechtigte Verurteilte aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach
2.	Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –  mit Abteilung für offenen Vollzug	<u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten b) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission  <u>Männer – offener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe
3.	Dieburg  mit Sachgebiet für offenen Vollzug	<u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Kurzstrafe b) Zivilhaft  <u>Männer – offener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe
4.	Frankfurt am Main I  mit Zweiganstalt Höchst  sowie Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach	<u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Untersuchungshaft  <u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Untersuchungshaft  <u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Abschiebungshaft

## F. ZWECKBESTIMMUNG DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
1	2	3
5.	Frankfurt am Main III  mit Abteilung für offenen Vollzug	<u>Frauen – geschlossener Vollzug – mit Mutter-Kind-Heim</u> a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen/Heranwachsenden b) Freiheitsstrafe von jeder Dauer c) Jugendstrafe d) Sicherungsverwahrung e) Zivilhaft  <u>Frauen/ weibliche Jugendliche/Heranwachsende – offener Vollzug – mit Mutter-Kind-Heim</u> Freiheitsstrafe/Jugendstrafe
6.	Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –  sowie Zweiganstalt für den Vollzug von Jugendarrest Gelnhausen	<u>Männer – offener Vollzug – Freiheitsstrafe</u> <u>Männer – geschlossener Vollzug – Kurzstrafe</u>  <u>weibliche und männliche Jugendliche/Heranwachsende</u> Jugendarrest
7.	Fulda  mit Sachgebiet für offenen Vollzug	<u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft b) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission  <u>Männer – offener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe



## F. ZWECKBESTIMMUNG DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
1	2	3
8.	Gießen  mit Abteilung für offenen Vollzug	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u></p> <p>a) Untersuchungshaft</p> <p>b) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten</p> <p>c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u></p> <p>Freiheitsstrafe</p>
9.	Kassel I mit Zentralkrankenhaus	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u></p> <p>a) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission</p> <p>b) Untersuchungshaft</p> <p>c) Kurzstrafe</p> <p>d) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten</p>
10.	Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u></p> <p>Freiheitsstrafen bei Verurteilten, die einer sozialtherapeutischen Behandlung bedürfen</p>

## F. ZWECKBESTIMMUNG DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
1	2	3
11.	<p>Kassel III</p> <p>mit Sachgebiet Frauenvollzug Kaufungen</p> <p>und Abteilung für offenen Vollzug Baunatal</p> <p>sowie Freigängerhaus Vollmarshausen</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Untersuchungshaft an Jugendlichen, Heranwachsenden u. Erwachsenen</p> <p><u>Frauen – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft (auch Jugendliche und Heranwachsende) b) Zivilhaft c) Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten sowie bis zu 30 Monaten nach Zuweisung der JVA Frankfurt am Main III</p> <p><u>Männer und Frauen – offener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u> Freiheitsstrafen bei Verurteilten, die zum Freigang zugelassen sind.</p>
12.	Limburg a. d. Lahn	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft b) Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Ein- weisungskommission</p>
13.	<p>Rockenberg</p> <p>mit Sachgebiet für offenen Vollzug in der JVA Gießen</p>	<p><u>Männliche Jugendliche/Heranwachsende</u> <u>– geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft b) Jugendstrafe</p> <p><u>Männliche Jugendliche/Heranwachsende</u> <u>– offener Vollzug –</u> Jugendstrafe</p>



## G.

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Runderlass vom 3. November 1989 (JMBl. S. 740), zuletzt geändert durch Runderlass vom 22. März 1996 (JMBl. S. 117), ist durch Zeitablauf außer Kraft getreten.
  2. Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 

### BEKANNTMACHUNGEN

**Anforderungsprofile für die Tätigkeiten im Justizvollzug gemäß II 3 a) des Personalentwicklungskonzepts für den hessischen Justizvollzug vom 1. 2. 2002.  
Bek. d. MdJ v. 12. 7. 2004 (4402 - IV/2 - 1999/13578-C) (PEK) – JMBl. S. 368 –**

#### I. Vorbemerkung

#### II. Begriffsdefinitionen

#### III. Aufgabenkurzbeschreibungen und Anforderungsprofile

##### I. Vorbemerkung

Die optimale Besetzung von Funktionen, d.h. die richtige Person am richtigen Platz, ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Aufgaben- und Zielerfüllung im Justizvollzug. Die Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfolgt unter systematischem Abgleich von Eignungspotenzial der Bewerberinnen und Bewerber mit den festgelegten Anforderungen und unter Einbeziehung des Orientierungsrahmens.

Die qualitativen Anforderungen an eine Funktion werden durch Anforderungsprofile definiert. Sie legen fest, welche persönlichen und fachlichen Fähigkeiten nach Art und Ausbringungsgrad von den Bewerberinnen und Bewerbern erbracht werden müssen und ermöglichen somit einen systematischen Abgleich zwischen Eignungspotenzial und Anforderungen.

Die Anforderungsprofile untergliedern sich in

- Aufgabenkurzbeschreibung,
- fachliche und methodische Anforderungen,
- persönliche und soziale Anforderungen,
- herausgehobene Anforderungen.

Auf der Grundlage der Aufgabenkurzbeschreibungen sind in jeder Justizvollzugsanstalt ausführliche, die anstaltsspezifischen Gegebenheiten berücksichtigende Aufgabenbeschreibungen zu fertigen. Hingegen sind die fachlichen, methodischen, persönlichen, sozialen und herausgehobenen Anforderungen für alle Justizvollzugsanstalten verbindlich.

Die fachlichen und methodischen Anforderungen geben Aufschluss über die Bildungsvoraussetzungen und die erwarteten Fachkenntnisse.

Die persönlichen und sozialen Anforderungen orientieren sich an den Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Justizvollzugsdienst des Landes Hessen.

IT-Kenntnisse sind unabdingbare Grundvoraussetzung für eine Tätigkeit im Justizvollzug und deshalb nicht in den Anforderungsprofilen enthalten.

Den herausgehobenen Anforderungen ist ein höheres Gewicht beizumessen.

Die Anforderungsprofile sind Bestandteil jeder Ausschreibung und definieren die Auswahlkriterien für das Besetzungsverfahren. Beurteilungen und Besetzungsberichte der Behördenleitungen sowie der Orientierungsrahmen sind zu berücksichtigen, ebenso die besonderen Anforderungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes und des Schwerbehindertengesetzes.

## **II. Begriffsdefinition**

### **– Auffassungsgabe**

Sie oder er besitzt die Fähigkeit – auch neue – Sachverhalte und Zusammenhänge schnell und richtig zu erfassen und das Wesentliche herauszufinden.

### **– Ausdrucksfähigkeit**

Sie oder er kann sich mündlich und schriftlich präzise, gewandt und überzeugend ausdrücken, geht aktiv auf Menschen zu, kann sich auf das Sprachverständnis und auf die Aufnahmefähigkeit der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners einstellen, ist freundlich und verbindlich im Umgang, findet Akzeptanz bei anderen, kommuniziert zielgerichtet, stellt durch das Eingehen auf andere Beteiligte und Umgangsformen ein positives Kommunikationsklima her und fördert dadurch den ergebnisorientierten Gedankenaustausch zwischen den Beteiligten. Sie oder er ist in der Lage, Informationen auf strukturierte Weise unter Berücksichtigung der Empfängerin oder des Empfängers, des Kontexts sowie der Regeln der Rechtschreibung und Grammatik schriftlich darzustellen und Strategien für die Kommunikation zu entwickeln und umzusetzen.

– **Belastbarkeit**

Sie oder er nimmt Belastungen an und kann sie aushalten, behält in schwierigen Situationen den Überblick und versucht, Probleme sachorientiert zu lösen und behält auch in schwierigen Situationen den geforderten Leistungsstandard. Sie oder er ist in der Lage mit Veränderungen jeglicher Art umzugehen.

– **Betriebswirtschaftliches Denken und Handeln**

Sie oder er handelt kostenbewusst, setzt Ressourcen unter Berücksichtigung der strategischen Ziele ökonomisch ein, hat die Fähigkeit, die wirtschaftlichen Auswirkungen von Maßnahmen einzuschätzen und so zu steuern, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis optimiert wird.

– **Einfühlungsvermögen**

Sie oder er hat die Fähigkeit, sich in die Situation anderer zu versetzen und auf die Eigenheiten und persönlichen Handlungsweisen anderer Personen verständnisvoll zu reagieren. Dies zeigt sich in einem Verhalten, das auf andere Rücksicht nimmt und deren Sichtweise der Situation bei eigenen Entscheidungen und Handlungen einbezieht. Sie oder er findet für alle Probleme oder Situationen Lösungen oder entwickelt Lösungsansätze und berät die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

– **Entscheidungskompetenz**

Sie oder er trifft Entscheidungen zielsicher, eigenständig und unmittelbar unter Abwägung der wesentlichen Fakten und ist bereit, die damit verbundenen Risiken zu tragen. Sie oder er begründet und überprüft Entscheidungen.

– **Führungskompetenz/-erfolg**

Sie oder er beherrscht Führungsstile und -techniken, kann diese situationsgerecht anwenden, delegiert Aufgaben und Verantwortung in kooperativer Weise, beurteilt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fundiert, gibt ihnen Feedback und fördert ihre Entwicklung. Sie oder er setzt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgsorientiert, Sach- und Arbeitsmittel effizient ein, plant und realisiert Arbeitsprozesse systematisch und ergebnisorientiert, informiert Vorgesetzte, andere Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig und der jeweiligen Aufgabenstellung angemessen, vereinbart Ziele und verfolgt deren Erreichung.

Sie oder er kontrolliert und steuert den Verlauf von Arbeitsprozessen und Ergebnissen, erkennt rechtzeitig Zielabweichungen und leitet notwendige Maßnahmen ein.

– **Initiative**

Sie oder er handelt eigenmotiviert, setzt sich Ziele, engagiert sich aus eigenem Antrieb für deren Realisierung, plant und realisiert eigenverantwortlich, zeigt Bereitschaft mehr zu tun, als unbedingt notwendig ist, informiert sich umfassend und ausführlich, analysiert Fehler und nutzt sie als Chance.

– **Konfliktmanagement**

Sie oder er ist in der Lage, konstruktiv Kritik zu üben und anzunehmen sowie im Sinne einer Ergebnisorientierung eigene Interessen und Befindlichkeiten zurückzustellen. Sie oder er findet Lösungsansätze, erarbeitet Kompromissvorschläge, trifft Vereinbarungen zur Sicherstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

– **Kreativität**

Sie oder er hat die Fähigkeit neue Ideen zu entwickeln und umzusetzen, über den bisherigen Erfahrungshorizont hinauszugehen, offen zu sein gegenüber neuen Themen und Vorschlägen und neuen Sichtweisen Raum zu geben.

– **Organisationsfähigkeit**

Sie oder er besitzt die Fähigkeit zu vorausschauender planvoller, ergebnis- und zielorientierter Aufgabenerledigung. Sie oder er ist bereit, für die in ihrem oder seinem zukünftigen Zuständigkeitsbereich liegenden Abläufe Verantwortung zu tragen.

– **Pädagogische/didaktische Fähigkeiten**

Sie oder er ist in der Lage zu lehren und zu unterrichten, Inhalte und Wissen unter Verwendung entsprechender Techniken und Methoden zu vermitteln.

– **Repräsentationsfähigkeit**

Sie oder er ist in Erscheinungsbild und Rhetorik in der Lage, ihre oder seine Behörde in der Öffentlichkeit angemessen zu vertreten.

– **Servicebewusstsein**

Sie oder er richtet die Arbeit empfängerorientiert aus, pflegt auch in schwierigen Situationen verbindliche Umgangsformen, ist jederzeit ansprechbar und stets bereit an Lösungsmodellen mitzuarbeiten.

– **Soziale Kompetenz**

Soziale Kompetenz umfasst soziales Verhalten, Einfühlungsvermögen, Verhandlungsgeschick/Fähigkeit sich durchzusetzen, Teamfähigkeit und Zusammenarbeit. Sie oder er hat die Bereitschaft zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit anderen Bediensteten, auf andere einzugehen und zur Verbesserung und Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit, Zeit und Arbeit zu investieren, Informationen weiterzugeben, Erfahrungen auszutauschen und persönliche Interessen zurückzustellen. Sie oder er stellt eigene Kenntnisse zur Verfügung, erarbeitet mit anderen gemeinsame Lösungen, akzeptiert Standpunkte und Meinungen anderer, bezieht sie ein, greift deren Ideen auf und führt sie weiter, ist in der Lage, konstruktive Kritik angemessen zu äußern sowie die Zusammenarbeit zu fördern und zu verbessern.

Sie oder er ist teamfähig, besitzt Einfühlungsvermögen und zeigt Verständnis im Umgang mit Vorgesetzten, Kollegen und Gefangenen.

Sie oder er erkennt Wünsche und Absichten anderer, beobachtet Reaktionen der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner und präsentiert das für sie Wesentliche. Sie oder er hat die Fähigkeit, eigene Vorstellungen und Ziele oder diejenigen der Organisationseinheit durchzusetzen oder andere davon zu überzeugen.

**– Verantwortungsbewusstsein/Verantwortungsbereitschaft**

Sie oder er ist bereit Verantwortung für die Ziele der Organisationseinheit oder für einzelne Aufgaben zu übernehmen, bedenkt die Folgen seines Handelns oder Unterlassens genau und gründlich, geht gewissenhaft und schnell an die Lösung von Aufgaben heran und schätzt die Folgen ihres oder seines Handelns ein, erkennt kritische Situationen und handelt problemlösungsorientiert.

### **III. Anforderungsprofile**

- 1 Anstaltsleitung
- 2 Geschäftsleitung Verwaltung
- 3 Sachbearbeitung Verwaltung
- 4 Sachbearbeitung Versorgungswesen in einer Justizvollzugsanstalt
- 5 Sachgebietsleitung Vollzugsgeschäftsstelle
- 6 Sachbearbeitung Vollzugsgeschäftsstelle
- 7 Leitung eines Verwaltungs-Competence-Centers
- 8 Sachgebietsleitung Personal- und allgemeine Verwaltung
- 9 Sachbearbeitung Personal- und allgemeine Verwaltung
- 10 Sachbearbeitung Datenverarbeitung
- 11 Sachgebietsleitung Rechnungswesen
- 12 Sachbearbeitung Rechnungswesen
- 13 Sachgebietsleitung Versorgungswesen
- 14 Sachbearbeitung Versorgungswesen
- 15 Sachgebietsleitung Controlling
- 16 Sachbearbeitung Controlling
- 17 Vollzugsabteilungsleitung
- 18 Vollzugsabteilungsassistentin gD
- 19 Vollzugsabteilungsassistentin mD
- 20 Psychologischer Dienst
- 21 Sozialdienst
- 22 Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst
- 23 Vollzugsdienstleitung
- 24 Ausbildungsleitung
- 25 Bereichsleitung
- 26 Stations- oder Wohngruppendienst
- 27 Zentrale



- 28 Außenpforte
- 29 Besuch
- 30 Leitung Kammer
- 31 Kammer
- 32 Transport- und Fahrdienst
- 33 Leitung Gefangenensammeltransport
- 34 Transportleitung Gefangenensammeltransport
- 35 Transportbegleitung Gefangenensammeltransport
- 36 Betriebsleitung Ausbildungsbetriebe
- 37 Betriebsleitung Eigen, Versorgungs-, und Unternehmerbetriebe
- 38 Werkdienst
- 39 Sachgebietsleitung medizinische Versorgung
- 40 Leitung Zentralkrankenhaus
- 41 Leitung Krankenpflegedienst
- 42 Krankenpflegedienst
- 43 Sportlehrerin/Sportlehrer
- 44 Sportübungsleiterin/Sportübungsleiter
- 45 Leitung der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar –
- 46 Abteilungsleitung Ausbildung der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar –
- 47 Abteilungsleitung Fortbildung der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar –
- 48 Hauptamtliche Lehrkraft der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar –
- 49 Abteilungsleitung ADV-Leitstelle Justizvollzug
- 50 Sachbearbeitung ADV-Leitstelle Justizvollzug
- 51 Sachgebietsleitung Schul- und Weiterbildung
- 52 Beauftragte oder Beauftragter für den Berufsschulbereich
- 53 Leitung überregionale Ausbildungsstätten
- 54 Kriminologischer Dienst

## **Anforderungsprofil 1**

### **Anstaltsleitung**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Anstaltsleitung hat die Gesamtverantwortung in personeller, organisatorischer, vollzuglicher und finanzieller Hinsicht. Sie entwickelt Konzepte und Strategien zur Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen sowie für die Sicherheit und Ordnung und überwacht deren Umsetzung. Sie trifft Entscheidungen in Vollzugsange-

legenheiten von grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung und ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.

### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – abgeschlossenes Hochschulstudium oder die Befähigung zum höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation

Fachkenntnisse: – fundierte Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht sowie in den angrenzenden Rechtsgebieten  
– Kenntnisse im Haushaltsrecht  
– Kenntnisse in der Aufbau- und Ablauforganisation  
– Verwaltungserfahrung  
– Vollzugserfahrung  
– ministerielle Erfahrung  
– Erfahrung in der Personalführung  
– Erfahrung in verschiedenen Vollzugseinrichtungen

### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Initiative
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Kreativität
- Repräsentationsfähigkeit
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln

### **Herausgehobene Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Repräsentationsfähigkeit

## Anforderungsprofil 2

### Geschäftsleitung Verwaltung

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Geschäftsleitung Verwaltung ist zuständig für die Organisation, Koordination und Kontrolle der Verwaltungsabläufe in der Anstalt und in der Zusammenarbeit mit dem zuständigen Verwaltungs-Competence-Center (VCC). Sie stößt Grundsatz- und Einzelangelegenheiten auf dem Gebiet der Personalverwaltung sowie der Haushalts- und Budgetangelegenheiten an und bereitet diese zur Umsetzung durch das VCC vor. Sie trägt Verantwortung für die Umsetzung der Neuen Verwaltungssteuerung und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten der Verwaltung der Justizvollzugsanstalt.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – Bestandene Laufbahnprüfung im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation

Fachkenntnisse:

- Kenntnisse im Personal- und Tarifrecht
- gute Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht
- gute Kenntnisse im Haushaltsrecht
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Personalentwicklung
- Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre
- gute Kenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen
- Kenntnisse in SAP R/3
- Verwaltungserfahrung
- Erfahrung in der Personalführung
- Erfahrung in verschiedenen Vollzugeinrichtungen

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- Initiative
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Kreativität
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln
- Servicebewusstsein

#### **Herausgehobene Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg

- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz

### **Anforderungsprofil 3**

#### **Sachbearbeitung Verwaltung**

##### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Sachbearbeitung Verwaltung unterstützt die Geschäftsleitung in allen Verwaltungsabläufen sowie in Personal-, Haushalts- und Budgetangelegenheiten.

##### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

- Bildungsvoraussetzung: – bestandene Laufbahnprüfung im mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation
- Fachkenntnisse: – gute Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
 – Vollzugs- und Verwaltungserfahrung  
 – Kenntnisse in SAP R/3

##### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Organisationsfähigkeit
- Servicebewusstsein
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln

### **Anforderungsprofil 4**

#### **Sachbearbeitung Versorgungswesen in einer Justizvollzugsanstalt**

##### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Sachbearbeitung Versorgung bearbeitet Angelegenheiten aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung und des Versorgungswesens in der Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Verwaltungs-Competence-Center unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften.

### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – Bestandene Laufbahnprüfung im mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation

Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
– Kenntnisse im Haushaltsrecht  
– Kenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen  
– Kenntnisse in SAP R/3  
– Kenntnisse in BASIS AV

### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- Servicebewusstsein

## **Anforderungsprofil 5**

### **Sachgebietsleitung Vollzugsgeschäftsstelle**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Sachgebietsleitung der Vollzugsgeschäftsstelle ist für die Organisation und Durchführung der sich auf die Gefangenen beziehenden Verwaltungsgeschäfte zuständig.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung im mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation

Fachkenntnisse: – gute Kenntnisse im Strafvollstreckungsrecht  
– Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
– Vollzugs- und Verwaltungserfahrung

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit

- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Servicebewusstsein

**Herausgehobene Anforderungen:**

- Organisationsfähigkeit

**Anforderungsprofil 6**

**Sachbearbeitung Vollzugsgeschäftsstelle**

**Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Sachbearbeitung der Vollzugsgeschäftsstelle ist für die Durchführung der sich auf die Gefangenen beziehenden Verwaltungsgeschäfte zuständig.

**Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung im mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation

Fachkenntnisse:

- Kenntnisse im Strafvollstreckungsrecht
- Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- Servicebewusstsein

## Anforderungsprofil 7

### Leitung eines Verwaltungs-Competence-Centers

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Leitung eines Verwaltungs-Competence-Centers ist zuständig für die Organisation, Koordination, Kontrolle und Steuerung der Verwaltungsgeschäfte (Aufbau- und Ablauforganisation) im VCC, für die auf das VCC übertragenen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Personal- und allgemeinen Verwaltung, der Datenverarbeitung, des Rechnungswesens, des Versorgungswesens und des Controllings sowie der Haushalts- und Budgetangelegenheiten. Sie ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Sachgebiete des VCC's.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

- Bildungsvoraussetzung: – Befähigung zum höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation
- Fachkenntnisse: – Kenntnisse und Erfahrung in der Aufbau- und Ablauforganisation  
– gute Kenntnisse im Personal- und Tarifrecht  
– gute Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht  
– gute Kenntnisse im Haushaltsrecht  
– Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet der Personalentwicklung in der öffentlichen Verwaltung  
– Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre  
– Kenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen  
– Kenntnisse in SAP R/3  
– Verwaltungserfahrung  
– Erfahrung in der Personalführung  
– Erfahrung in verschiedenen Vollzugseinrichtungen

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- Initiative
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Kreativität
- Servicebewusstsein
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln

### **Herausgehobene Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Servicebewusstsein
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln

## **Anforderungsprofil 8**

### **Sachgebietsleitung Personal- und allgemeine Verwaltung**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Sachgebietsleitung organisiert und koordiniert die Tätigkeiten im Sachgebiet sowie den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße und fristgerechte Bearbeitung der Personal- und der Verwaltungsangelegenheiten sowie das Organisationsmanagement unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation

Fachkenntnisse: – gute Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
– gute Kenntnisse im Beamten- und Tarifrecht  
– Kenntnisse in SAP R/3  
– Kenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen  
– Vollzugs- und Verwaltungserfahrung

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln
- Servicebewusstsein

#### **Herausgehobene Anforderungen:**

- Organisationsfähigkeit



## Anforderungsprofil 9

### Sachbearbeitung Personal- und allgemeine Verwaltung

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Sachbearbeitung bearbeitet Personal-, Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung im mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation

Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
– Kenntnisse in SAP R/3  
– Kenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- Servicebewusstsein

## Anforderungsprofil 10

### Sachbearbeitung Datenverarbeitung

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Sachbearbeitung wirkt bei der Einrichtung der DV-Arbeitsplätze in der Anstalt mit, unterstützt und berät die Abteilungen bei der Einführung neuer Arbeitsverfahren und deren effiziente Nutzung und Weiterentwicklung. Sie weist Bedienstete im Umgang mit Hard- und Software ein. Des Weiteren hat sie die Aufgabe, über die Dienstanweisung und Nutzung von Personalcomputern und deren Programme in den hessischen Vollzugsanstalten zu unterrichten und Fehlfunktionen an Geräten und Software in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungs-Competence-Center und der ADV-Leitstelle zu beseitigen. Sie ist für die Datensicherung und die Pflege der Homepage verantwortlich.

### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung im mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation

Fachkenntnisse: – gute Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
– sehr gute DV-Kenntnisse  
– Kenntnisse in SAP R/3  
– Kenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen  
– Vollzugs- und Verwaltungserfahrung

### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Servicebewusstsein
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln
- Initiative

### **Herausgehobene Anforderungen:**

- Servicebewusstsein
- soziale Kompetenz

## **Anforderungsprofil 11**

### **Sachgebietsleitung Rechnungswesen**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Sachgebietsleitung organisiert und koordiniert die Abläufe der Finanzbuchhaltung (Rechnungslegung, Überwachung Zahlungseingänge, Bearbeitung kreditorischer Rechnungen, Pflege der SAP-Daten) und des daraus resultierenden Berichtswesens.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation

Fachkenntnisse: – gute Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten

- gute Kenntnisse im Haushaltsrecht
- Kenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen
- Kenntnisse in SAP R/3

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- soziale Kompetenz
- Servicebewusstsein
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln

**Herausgehobene Anforderungen:**

- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft

**Anforderungsprofil 12**

**Sachbearbeitung Rechnungswesen**

**Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Sachbearbeitung wirkt bei den Abläufen der Finanzbuchhaltung (Rechnungslegung, Überwachung der Zahlungseingänge, Bearbeitung kreditorischer Rechnungen, Pflege der SAP-Daten) und der ordnungsgemäßen Verwendung des Budgets im kreditorischen und debitorischen Bereich mit.

**Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: - bestandene Laufbahnprüfung im mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation

Fachkenntnisse: - Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
 - Kenntnisse im Haushaltsrecht  
 - Kenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen  
 - Kenntnisse in SAP R/3

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit

- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Servicebewusstsein

### **Anforderungsprofil 13**

#### **Sachgebietsleitung Versorgungswesen**

##### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Sachgebietsleitung Versorgungswesen ist für die Versorgung und die Organisation der Arbeit und der Ausbildung der Gefangenen zuständig. Ihr obliegt die Führung der Arbeits- und Ausbildungsbetriebe. Sie ist des Weiteren verantwortlich für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel einschließlich des Beschaffungswesens, die Grundstücks- und Hausverwaltung einschließlich der Bauunterhaltung.

##### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

- Bildungsvoraussetzung: – bestandene Laufbahnprüfung im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation
- Fachkenntnisse: – gute Kenntnisse im Haushaltsrecht  
 – gute Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
 – Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre  
 – Kenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen  
 – Kenntnisse in SAP R/3  
 – Verwaltungs- und Vollzugserfahrung sowie Erfahrung in verschiedenen Vollzugseinrichtungen  
 – Erfahrung in der Personalführung sowie in verschiedenen Sachgebieten  
 – Kenntnisse der Arbeitssicherheits-, Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften  
 – Vollzugs- und Verwaltungserfahrung

##### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Initiative
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Kreativität
- Servicebewusstsein
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln

### **Herausgehobene Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Organisationsfähigkeit
- Servicebewusstsein

## **Anforderungsprofil 14**

### **Sachbearbeitung Versorgungswesen**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Sachbearbeitung wirkt bei der Versorgung, der Organisation der Arbeit und Ausbildung der Gefangenen, der Beschaffung von Geräten, Materialien und Mobiliar (Anlagenbuchhaltung, Materialwirtschaft) sowie bei der Grundstücks- und Hausverwaltung einschließlich der Bauunterhaltung mit.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung im mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation

Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
– Kenntnisse im Haushaltsrecht  
– Kenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen  
– Kenntnisse in SAP R/3  
– Kenntnisse der Arbeitssicherheits-, Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Servicebewusstsein

## **Anforderungsprofil 15**

### **Sachgebietsleitung Controlling**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Sachgebietsleitung Controlling hat gemeinsam mit den Führungskräften die Aufgabe, Wege zu finden, die Vollzugsbehörden in die Lage zu versetzen, zielorientiert zu

steuern. Die Hauptaufgaben des Controlling sind Sammlung, Analyse und Aufbereitung von Informationen für die Entscheidungsträger sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zur Zielerreichung. Dies beinhaltet insbesondere die Mitwirkung bei der Finanzplanung, das Berichtswesen, die Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie das interne Benchmarking.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – Bestandene Laufbahnprüfung im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation

Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
– Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre  
– Kenntnisse im Haushaltsrecht  
– gute Kenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen  
– Kenntnisse in SAP R/3  
– Verwaltungs- und Vollzugserfahrung in verschiedenen Vollzugseinrichtungen

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Initiative
- Kreativität
- Servicebewusstsein
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln
- soziale Kompetenz
- Organisationsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Konfliktmanagement

#### **Herausgehobene Anforderungen:**

- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln
- soziale Kompetenz

### **Anforderungsprofil 16**

#### **Sachbearbeitung Controlling**

##### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Sachbearbeitung Controlling erfasst und pflegt Stamm- und Bewegungsdaten im Modul SAP R/3 CO, ihr obliegen Buchungsvorgänge und die Aufbereitung von Berichten für die Sachgebietsleitung Controlling.

### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – Bestandene Laufbahnprüfung im mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation

Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht  
– Grundkenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre  
– Kenntnisse im Haushaltsrecht  
– Kenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen  
– Kenntnisse in SAP R/3

### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Initiative
- Kreativität
- Servicebewusstsein
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln
- soziale Kompetenz
- Organisationsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft

## **Anforderungsprofil 17**

### **Vollzugsabteilungsleitung**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Vollzugsabteilungsleitung ist zuständig für die Organisation, Koordination, Steuerung und Kontrolle der Arbeitsabläufe und -ergebnisse der Abteilung. Sie ist verantwortlich für die Behandlung und Betreuung der Gefangenen einschließlich Sicherheit und Ordnung sowie für die Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplanes. Sie trifft Entscheidungen in Vollzugsangelegenheiten und erstellt Entwürfe von Konzepten zur Vollzugsgestaltung und überwacht deren Umsetzung.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzung: – abgeschlossenes Hochschulstudium oder die Befähigung zum höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst  
– bestandene Laufbahnprüfung im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation

Fachkenntnisse: – gute Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
– Kenntnisse in Personal- und Tarifrecht

- Vollzugs- und Verwaltungserfahrung
- Erfahrung in der Personalführung

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- Initiative
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Kreativität
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln

**Herausgehobene Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz

**Anforderungsprofil 18**

**Vollzugsabteilungsassistenten gD**

**Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Vollzugsabteilungsassistenten unterstützen die Vollzugsabteilungsleitung in allen Verwaltungsgeschäften, insbesondere bei der Bearbeitung von Berichten, Stellungnahmen und Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, Einweisungsentscheidungen und Personalangelegenheiten nach Zuweisung.

**Fachliche und methodische Anforderungen:**

- Bildungsvoraussetzung: - bestandene Laufbahnprüfung im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation
- Fachkenntnisse: - gute Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten
- Vollzugs- und Verwaltungserfahrung
  - Kenntnisse in SAP R/3



### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Organisationsfähigkeit
- Servicebewusstsein
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln

## **Anforderungsprofil 19**

### **Vollzugsabteilungsassistent mD**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Vollzugsabteilungsassistent unterstützt die Vollzugsabteilungsleitung in allen Verwaltungsgeschäften.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

- Bildungsvoraussetzung: - bestandene Laufbahnprüfung im mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation
- Fachkenntnisse: - gute Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten
- Vollzugs- und Verwaltungserfahrung
  - Kenntnisse in SAP R/3

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Organisationsfähigkeit
- Servicebewusstsein
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln

## Anforderungsprofil 20

### Psychologischer Dienst

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im psychologischen Dienst ist in der Diagnostik, Betreuung und Behandlung des Gefangenen tätig und betreibt Krisenintervention. Sie oder er wirkt bei der Personalauswahl und der Organisationsentwicklung mit.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzung: – abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie

Fachkenntnisse: – gute Fachkompetenz und Berufserfahrung  
– Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Initiative
- soziale Kompetenz
- Konfliktmanagement

#### **Herausgehobene Anforderungen:**

- soziale Kompetenz
- Konfliktmanagement

## Anforderungsprofil 21

### Sozialdienst

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Sozialdienst ist in der sozialarbeiterischen oder sozialpädagogischen Betreuung tätig. Sie oder er wirkt bei der Behandlungsuntersuchung, bei der Planung des Vollzuges, deren Umsetzung einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung mit.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzung: – abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik (FH) oder der Sozialarbeit (FH)

Fachkenntnisse: – Kenntnisse und Erfahrungen in Einzel- und Gruppenarbeit

- Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht sowie in den angrenzenden Rechtsgebieten

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Initiative
- soziale Kompetenz
- Kreativität
- Konfliktmanagement

**Herausgehobene Anforderungen:**

- soziale Kompetenz
- Konfliktmanagement

**Anforderungsprofil 22**

**Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst**

**Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst ist zuständig für die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der Sicherheitskonzeption und überwacht die instrumentelle, administrative und kooperative Sicherheit der Justizvollzugsanstalt. Sie trifft im Auftrag der Anstaltsleitung vollzugliche Entscheidungen auf dem Gebiet der Sicherheit, soweit nicht die Zuständigkeit der jeweiligen Vollzugsabteilung betroffen ist.

**Fachliche und methodische Anforderungen:**

- Bildungsvoraussetzung: - Befähigung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation
- Fachkenntnisse: - gute Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht und den angrenzenden Rechtsgebieten  
 - Vollzugserfahrung auf dem Gebiet der Sicherheit und Ordnung

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft

- Initiative
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Kreativität
- Konfliktmanagement
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln

**Herausgehobene Anforderungen:**

- Vollzugserfahrung auf dem Gebiet der Sicherheit und Ordnung
- soziale Kompetenz

**Anforderungsprofil 23**

**Vollzugsdienstleitung**

**Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Vollzugsdienstleitung ist Koordinatorin oder Koordinator der Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes und Vorgesetzte oder Vorgesetzter in dem ihr oder ihm gemäß Organisationsstruktur zugeordneten Bereich.

Die Vollzugsdienstleitung vertritt die Sicherheitsdienstleitung.

**Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung im allgemeinen Vollzugsdienst

Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
 – Vollzugserfahrung

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Initiative
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz

## Anforderungsprofil 24

### Ausbildungsleitung

(allgemeiner Vollzugsdienst, mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst, gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst)

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Ausbildungsleitung leitet Dienstanfängerinnen und -anfänger sowie Anwärterinnen und Anwärter an und ist verantwortlich für die Umsetzung der Inhalte der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie der Lehr- und Stoffpläne. Sie ist für die Organisation und Durchführung des praxisbegleitenden Unterrichtes zuständig.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung

- im allgemeinen Vollzugsdienst,
- im mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst
- im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Fachkenntnisse:

- gute Kenntnisse im Vollzugsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten, der Praxis des Vollzuges und der Vollzugsorganisation
- pädagogische Fähigkeiten und Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Didaktik
- Vollzugserfahrung

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Initiative
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Konfliktmanagement

## Anforderungsprofil 25

### Bereichsleitung

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Bereichsleitung organisiert und koordiniert im Auftrag der Vorgesetzten den Personaleinsatz des allgemeinen Vollzugsdienstes des Bereiches. Sie ist in diesem Rahmen verantwortlich für die Abläufe im Bereich und die sichere Unterbringung, Betreuung und Behandlung der Gefangenen.

### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung des allgemeinen Vollzugsdienstes

Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
– Vollzugserfahrung

### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Konfliktmanagement

## **Anforderungsprofil 26**

### **Stations- oder Wohngruppendienst**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Der Stations- oder Wohngruppendienst ist verantwortlich für die Sicherheit der Station oder Wohngruppe, die sichere Unterbringung der Gefangenen, deren Betreuung und Versorgung. Sie oder er wirkt mit bei der Behandlung der Gefangenen.

### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung im allgemeinen Vollzugsdienst

Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten

### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Konfliktmanagement

## **Anforderungsprofil 27**

### **Zentrale**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter organisiert und koordiniert die Abläufe und Dienstgeschäfte der Zentrale und ist zuständig für die Koordination der Abläufe in der Anstalt – insbesondere bei besonderen Vorkommnissen –. Sie oder er gewährleistet die umfassende Information ihrer oder seiner Vorgesetzten.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung im allgemeinen Vollzugsdienst

Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
– Vollzugserfahrung  
– Beherrschung der technischen Betriebseinrichtungen

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Initiative
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz

#### **Herausgehobene Anforderungen:**

- Organisationsfähigkeit

## **Anforderungsprofil 28**

### **Außenpforte**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter organisiert und koordiniert die Abläufe und Dienstgeschäfte der Außenpforte und ist insbesondere zuständig für die Ein- und Auslasskontrollen von Personen und Fahrzeugen.

**Fachliche und methodische Anforderungen:**

- Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung im allgemeinen Vollzugsdienst
- Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
– Vollzugserfahrung

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Repräsentationsfähigkeit

**Anforderungsprofil 29****Besuch****Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Besuchsbeamtin oder der Besuchsbeamte organisiert und koordiniert die Abläufe und Dienstgeschäfte beim Besuch, führt Besuche mit den damit verbundenen Kontrolltätigkeiten durch.

**Fachliche und methodische Anforderungen:**

- Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung im allgemeinen Vollzugsdienst
- Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
– Vollzugserfahrung

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz



## Anforderungsprofil 30

### Leitung der Kammer

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Leitung der Kammer organisiert und koordiniert im Auftrag der Vorgesetzten den Personaleinsatz, die Abläufe und Dienstgeschäfte in der Kammer. Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kontrolle der ein- und ausgehenden Habe der Gefangenen, die Ausgabe und Verwahrung der Anstaltskleidung, der Privatkleidung, der Wertsachen (soweit nicht Zahlstelle) und der sonstigen Habe der Gefangenen.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung im allgemeinen Vollzugsdienst

Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
– Kenntnisse der Hygienevorschriften und Arbeitssicherheit  
– Vollzugserfahrung

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz

## Anforderungsprofil 31

### Kammer

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Beamtin oder der Beamte der Kammer wirkt mit bei der ordnungsgemäßen Kontrolle der ein- und ausgehenden Habe der Gefangenen, der Ausgabe und Verwahrung der Anstaltskleidung, der Privatkleidung, der Wertsachen (soweit nicht Zahlstelle) und der sonstigen Habe der Gefangenen.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung im allgemeinen Vollzugsdienst

- Fachkenntnisse:
- Kenntnisse im Vollzugsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten
  - Kenntnisse der Hygienevorschriften und Arbeitssicherheit
  - Vollzugserfahrung

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- Entscheidungskompetenz

**Anforderungsprofil 32**

**Transport- und Fahrdienst**

**Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Beamtin oder der Beamte des Transport- und Fahrdienstes ist zuständig für die Durchführung des Gefangenentransportes und für Versorgungsfahrten.

**Fachliche und methodische Anforderungen:**

- Bildungsvoraussetzungen:
- bestandene Laufbahnprüfung im allgemeinen Vollzugsdienst
  - gültige Fahrerlaubnis
- Fachkenntnisse:
- Kenntnisse im Vollzugsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten
  - Vollzugserfahrung

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- Belastbarkeit
- Organisationsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Entscheidungskompetenz

## Anforderungsprofil 33

### Leitung Gefangenensammeltransport

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Leitung des Gefangenensammeltransportes organisiert die Abläufe, Fahrten und Dienstgeschäfte des Gefangenensammeltransportes sowie die Auslastung der Fahrzeuge.

Des Weiteren obliegt ihr die Überwachung der Instandhaltung der Fahrzeuge, die Verwahrung und Ausgabe der Waffen und Sicherungsmittel.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung im allgemeinen Vollzugsdienst

– gültige Fahrerlaubnis der Klasse D

Fachkenntnisse:

– Kenntnisse im Vollzugsrecht und in den einschlägigen Rechtsgebieten (EBGTV und GTV)

– Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse

– Vollzugserfahrung

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

– Führungskompetenz/-erfolg

– Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit

– mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit

– Belastbarkeit

– Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft

– Organisationsfähigkeit

– soziale Kompetenz

– Entscheidungskompetenz

## Anforderungsprofil 34

### Transportleitung

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Transportleitung ist zuständig für den ordnungsgemäßen, sicheren und technisch einwandfreien Zustand des Fahrzeuges und für die Vollzähligkeit und die Gebrauchsfähigkeit der Sicherungsmittel. Des Weiteren ist sie verantwortlich für die ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der Gefangenen und des Fahrzeuges. Sie hat nach Beendigung des Transportes zu überprüfen, dass das Fahrzeug vollständig geräumt ist und sich die Kabinen in einem einwandfreien Zustand befinden.

### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung im allgemeinen Vollzugsdienst  
– gültige Fahrerlaubnis der Klasse D

Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugsrecht und in den einschlägigen Rechtsgebieten (EBGTV und GTV)  
– Vollzugserfahrung

### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz

## **Anforderungsprofil 35**

### **Transportbegleitung Gefangenensammeltransport**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Transportbegleitung ist zuständig für die Durchführung des Gefangenensammeltransportes.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – bestandene Laufbahnprüfung im allgemeinen Vollzugsdienst  
– gültige Fahrerlaubnis der Klasse D

Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugsrecht und in den einschlägigen Rechtsgebieten (EBGTV und GTV)  
– Vollzugserfahrung

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit

## Anforderungsprofil 36

### Betriebsleitung Ausbildungsbetriebe

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Betriebsleitung ist für die Organisation und Koordination der Arbeitsabläufe im Betrieb, die termingerechte und ordnungsgemäße Erledigung der Arbeitsaufträge und die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung inklusive der Anleitung und der Lern- und Erfolgskontrolle zuständig. Sie ist verantwortlich für die Beaufsichtigung der Gefangenen, die sichere Verwahrung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen, die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und wirkt bei der Betreuung, Behandlung und Beurteilung der Gefangenen mit.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – Meisterprüfung als Handwerks- oder Industriemeister

Fachkenntnisse:

- Grundkenntnisse im Vollzugsrecht
- Kenntnisse der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
- Grundkenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen
- pädagogische Fähigkeiten und Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Didaktik

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz

## Anforderungsprofil 37

### Betriebsleitung Eigen-, Versorgungs- und Unternehmerbetriebe

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Betriebsleitung ist für die Organisation und Koordination der Arbeitsabläufe im Betrieb, die termingerechte und ordnungsgemäße Erledigung der Arbeitsaufträge zuständig. Sie ist verantwortlich für die Beaufsichtigung der Gefangenen, die sichere Verwahrung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen, die Einhaltung der Arbeits-

schutz- und Unfallverhütungsvorschriften und wirkt mit bei der Betreuung, Behandlung und Beurteilung der Gefangenen.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

- Bildungsvoraussetzungen:
- Eigenbetriebe: Meisterprüfung in einem handwerklichen Beruf
  - Versorgungsbetriebe: Meisterprüfung in einem handwerklichen Beruf oder Laufbahnprüfung im allgemeinen Vollzugsdienst
  - Unternehmerbetriebe: Laufbahnprüfung im allgemeinen Vollzugsdienst oder Meisterprüfung in einem handwerklichen Beruf

- Fachkenntnisse:
- Grundkenntnisse im Vollzugsrecht
  - Kenntnisse der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
  - Grundkenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen
  - pädagogische Fähigkeiten und Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Didaktik

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz

### **Anforderungsprofil 38**

#### **Werkdienst**

##### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Beamtin oder der Beamte des Werkdienstes ist für die termingerechte und ordnungsgemäße Erledigung der Arbeitsaufträge, die Beaufsichtigung der Gefangenen, die sichere Verwahrung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen, die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zuständig und wirkt mit bei der Betreuung, Behandlung und Beurteilung der Gefangenen.

### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – Meisterprüfung in einem handwerklichen Beruf

Fachkenntnisse: – Grundkenntnisse im Vollzugsrecht  
– Kenntnisse der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften  
– Grundkenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen  
– pädagogische Fähigkeiten und Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Didaktik

### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz

## **Anforderungsprofil 39**

### **Sachgebietsleitung medizinische Versorgung**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt obliegt die medizinische Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen. Sie oder er ist zuständig für die Sicherheit, die Organisation, Koordination und Steuerung der Abläufe im Sachgebiet sowie für die Hygiene der Justizvollzugsanstalt. Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in medizinischen Angelegenheiten, fertigt Stellungnahmen und erstellt fachliche Gutachten. Sie oder er kann insoweit auch die Funktion einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes wahrnehmen und ist unter Berücksichtigung der anstaltsorganisatorischen Gegebenheiten Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Krankenpflegepersonals.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzung: – Abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin  
– Anerkennung als Fachärztin/Facharzt (bevorzugt Allgemeinmedizin)

Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugsrecht  
– Kenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen  
– Kenntnisse im öffentlichen Gesundheitswesen

### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- Konfliktmanagement
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln

### **Herausgehobene Anforderungen:**

- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft

## **Anforderungsprofil 40**

### **Leitung Zentralkrankenhaus**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Der Leitung des Zentralkrankenhauses obliegt die medizinische Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen. Sie ist zuständig für die Sicherheit und Hygiene im Krankenhaus sowie die Organisation, Koordination und Steuerung der Abläufe. Sie ist Ansprechpartnerin in medizinischen Angelegenheiten, fertigt Stellungnahmen, erstellt fachliche Gutachten. Sie kann insoweit auch die Funktion einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes wahrnehmen und ist unter Berücksichtigung der anstaltsorganisatorischen Gegebenheiten Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Krankenpflegepersonals.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

- Bildungsvoraussetzung:
- abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin
  - Anerkennung als Fachärztin/Facharzt (bevorzugt Allgemeinmedizin)
- Fachkenntnisse:
- Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht
  - Kenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen
  - Kenntnisse im öffentlichen Gesundheitswesen
  - Vollzugserfahrung

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit



- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Initiative
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Kreativität
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln

**Herausgehobene Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Entscheidungskompetenz

**Anforderungsprofil 41**

**Leitung Krankenpflegedienst**

**Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Pflegedienstleitung ist nach Vorgaben der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes für die Organisation und Koordination der medizinischen Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen und die Sicherheit im Bereich zuständig. Sie oder er organisiert den Dienstbetrieb.

**Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: - Ausbildung zur examinierten Krankenschwester/zum examinierten Krankenpfleger

Fachkenntnisse: - Grundkenntnisse im Vollzugsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
 - Grundkenntnisse im Pflegemanagement  
 - Vollzugserfahrung  
 - Kenntnisse der Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit

- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Konfliktmanagement

## **Anforderungsprofil 42**

### **Krankenpflegedienst**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Der Krankenpflegedienst wirkt bei der medizinischen Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen und der Gewährleistung der Sicherheit im Bereich mit.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzungen: – Ausbildung zur examinieren Krankenschwester/zum examinieren Krankenpfleger

Fachkenntnisse: – Grundkenntnisse im Vollzugsrecht

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Konfliktmanagement

## **Anforderungsprofil 43**

### **Sportlehrerin oder Sportlehrer**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Sportlehrerin oder der Sportlehrer ist zuständig für die Durchführung des Gefangenenportes und von Freizeitveranstaltungen. Sie oder er erstellt im Benehmen mit den besonderen Fachdiensten weiterentwickelnde Konzepte und klientelbezogene Programme, setzt sie um, führt sportpädagogische Projekte innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalt durch, wirkt bei der Vollzugsplanung mit und übt Lehrtätigkeit aus.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzung: – Sportstudium (FH) Diplom-Sportlehrer oder vergleichbare Qualifikation

- Fachkenntnisse:
- Grundkenntnisse im Vollzugsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten
  - Berufserfahrung
  - pädagogische Fähigkeiten und Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Didaktik

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Initiative
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Kreativität

**Anforderungsprofil 44**

**Sportübungsleiterin oder Sportübungsleiter**

**Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Sportübungsleiterin oder der Sportübungsleiter ist zuständig für die Durchführung des Gefangenensportes und von Freizeitveranstaltungen. Sie oder er wirkt an der Erstellung weiterentwickelnder Konzepte und klientelbezogener Programme und deren Umsetzung sowie an sportpädagogischen Projekten innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalt mit.

**Fachliche und methodische Anforderungen:**

- Bildungsvoraussetzung:
- Laufbahnprüfung im allgemeinen Vollzugsdienst oder vergleichbare Qualifikation
  - Sportübungsleiterlizenz

- Fachkenntnisse:
- Kenntnisse im Vollzugsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten
  - Berufserfahrung
  - pädagogische Fähigkeiten und Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Didaktik

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit

- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Initiative
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Kreativität

### **Anforderungsprofil 45**

#### **Leitung der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H. B. Wagnitz-Seminar –**

##### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Leitung der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen - H. B. Wagnitz-Seminar - hat die Gesamtverantwortung in personeller, organisatorischer, konzeptioneller und finanzieller Hinsicht. Sie ist zuständig für Angelegenheiten der Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten, wirkt in Auswahl- und Prüfungsgremien mit und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

Sie ist Disziplinarvorgesetzte oder Disziplinarvorgesetzter aller Anwärtinnen und Anwärter der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes des Justizvollzugs und übt Lehrtätigkeit aus. Sie oder er ist zuständig für die Organisation der Auswahl der Justizvollzugsbediensteten bzw. wirkt an der Auswahl mit.

##### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzung: – abgeschlossenes Hochschulstudium oder Befähigung zum höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation

Fachkenntnisse: – fundierte Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht sowie in den angrenzenden Rechtsgebieten  
 – Kenntnisse im Haushaltsrecht  
 – Kenntnisse im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation  
 – Vollzugserfahrung  
 – ministerielle Erfahrung  
 – Erfahrung in der Personalführung  
 – Erfahrung in verschiedenen Vollzugseinrichtungen  
 – pädagogische Fähigkeiten und Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Didaktik

##### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit

- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Initiative
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Kreativität
- Repräsentationsfähigkeit
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln
- Servicebewusstsein

#### **Herausgehobene Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Repräsentationsfähigkeit
- Servicebewusstsein

### **Anforderungsprofil 46**

#### **Abteilungsleitung Ausbildung bei der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H. B. Wagnitz-Seminar –**

##### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Abteilungsleitung Ausbildung entwickelt Konzepte, organisiert und koordiniert die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter im mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst, im allgemeinen Vollzugsdienst und ist zuständig für die fachpraktische Ausbildung des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes und die praxisbegleitende Lehrveranstaltung. Sie übt Lehrtätigkeit aus und ist zuständig für die Aktualisierung und Umsetzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der Lehr- und Stoffpläne und wirkt in Auswahl- und Prüfungsgremien mit. Sie ist verantwortlich für eine Vereinheitlichung der Inhalte der fachpraktischen Ausbildung und deren Qualität sowie für die Schulungen der Ausbildungsleiterinnen und -leiter und wirkt bei deren Beurteilung und Bestellung mit. Sie organisiert das Einstellungsverfahren für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst.

##### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzung: – abgeschlossenes Hochschulstudium oder Befähigung zum höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation

- Fachkenntnisse:
- Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht sowie in den angrenzenden Rechtsgebieten
  - Vollzugs- und Verwaltungserfahrung
  - Erfahrung in verschiedenen Vollzugseinrichtungen
  - pädagogische Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet der Didaktik

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- Initiative
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Kreativität
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln
- Servicebewusstsein

**Herausgehobene Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Servicebewusstsein

**Anforderungsprofil 47**

**Abteilungsleitung Fortbildung bei der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H. B. Wagnitz-Seminar –**

**Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Abteilungsleitung Fortbildung ist zuständig für die Entwicklung von Konzepten für die Fortbildung. Sie organisiert und koordiniert die Fortbildung, ist für deren Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung verantwortlich und führt selbst Fortbildungsmaßnahmen durch. Sie ist verantwortlich für die Inhalte der fachpraktischen Ausbildung und Qualität sowie für die Schulungen der Fortbildungsbeauftragten und wirkt bei deren Bestellung und Beurteilung mit.

### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

- Bildungsvoraussetzung: – abgeschlossenes Hochschulstudium oder Befähigung zum höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation
- Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht sowie in den angrenzenden Rechtsgebieten  
– Vollzugs- und Verwaltungserfahrung  
– Erfahrung in verschiedenen Vollzugseinrichtungen  
– pädagogische Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet der Didaktik

### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- Initiative
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Kreativität
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln
- Servicebewusstsein

### **Herausgehobene Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Servicebewusstsein

## **Anforderungsprofil 48**

### **Hauptamtliche Lehrkraft bei der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H. B. Wagnitz-Seminar –**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die hauptamtliche Lehrkraft ist zuständig für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichtes auf der Grundlage der Lehr- und Stoffpläne. Sie wirkt mit bei der Erstellung von Konzepten zur Aus- und Fortbildung und bei der Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter auch außerhalb des Unterrichtsbetriebes.

### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzung: – abgeschlossenes Hochschulstudium oder bestandene Laufbahnprüfung im gehobenen oder mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder im allgemeinen Vollzugsdienst

Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten  
– Kenntnisse der Aufbau- und Ablauforganisation  
– Vollzugserfahrung  
– Erfahrung in verschiedenen Vollzugseinrichtungen  
– pädagogische Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet der Didaktik

### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Initiative
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Kreativität

## **Anforderungsprofil 49**

### **Abteilungsleitung ADV-Leitstelle Justizvollzug**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Leitung der ADV-Leitstelle hat die Fachaufsicht über alle im Vollzug implementierten DV-Verfahren, organisiert, koordiniert, kontrolliert und steuert die Arbeitsabläufe und -ergebnisse der ADV-Leitstelle. Sie ist zuständig für die Einführung, Pflege und Weiterentwicklung vollzugsspezifischer Software sowie für die Ausstattung, Pflege und Verwaltung der Hardware im Justizvollzug. Weiterhin gehört zu den Aufgaben die Bereitstellung von Serviceleistungen. Sie wirkt bei der datentechnischen Lösung vollzugsspezifischer Fragen mit.

### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzung: – abgeschlossenes Hochschulstudium oder Befähigung für den höheren Dienst oder vergleichbare Qualifikation

Fachkenntnisse: – Kenntnisse in SAP R/3  
– Kenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen



- Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht
- Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre
- Kenntnisse im Haushaltsrecht
- ministerielle Erfahrungen
- Verwaltungserfahrung
- Erfahrung in verschiedenen Vollzugseinrichtungen
- Erfahrung in der Personalführung

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Initiative
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Servicebewusstsein
- Kreativität
- Repräsentationsfähigkeit

**Herausgehobene Anforderungen:**

- Servicebewusstsein
- Initiative

**Anforderungsprofil 50**

**Sachbearbeitung ADV-Leitstelle Justizvollzug**

**Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Sachbearbeitung der ADV-Leitstelle wirkt bei der Einführung, Pflege und Weiterentwicklung vollzugsspezifischer Software sowie bei der Ausstattung, Pflege und Verwaltung der Hardware im Justizvollzug mit. Weiterhin hat sie fachbezogene Serviceleistungen und Auswertungen zu erbringen.

**Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzung: - abgeschlossenes Studium (FH) oder bestandene Laufbahnprüfung im mittleren oder gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder im allgemeinen Vollzugsdienst oder vergleichbare Qualifikation

- Fachkenntnisse:
- Kenntnisse in SAP R/3
  - Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht
  - Kenntnisse im Haushaltsrecht
  - Kenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen
  - Erfahrung in verschiedenen Vollzugseinrichtungen

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Initiative
- Organisationsfähigkeit
- Verhandlungsgeschick/Fähigkeit sich durchzusetzen
- Servicebewusstsein
- Kreativität

**Anforderungsprofil 51**

**Sachgebietsleitung Schul- und Weiterbildung**

**Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Sachgebietsleitung (Anstaltslehrerin oder -lehrer) ist zuständig für die Organisation, Koordination und Durchführung der beruflichen und schulischen Bildung der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt. Sie unterrichtet und wirkt bei der Vollzugsplanung mit.

**Fachliche und methodische Anforderungen:**

- Bildungsvoraussetzung: – Lehrbefähigung für Sekundarstufe I
- Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugsrecht und in den angrenzenden Rechtsgebieten
- Erfahrung in verschiedenen Vollzugseinrichtungen

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Initiative
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz

- Entscheidungskompetenz
- Kreativität

## **Anforderungsprofil 52**

### **Beauftragte oder Beauftragter Berufsschulbereich**

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die oder der Beauftragte berät die für den Berufsschulunterricht zuständigen Lehrkräfte und stimmt alle berufsschulischen Maßnahmen mit den zuständigen Institutionen ab. Sie oder er hat darüber hinaus noch die Zuständigkeit für die Konzeptentwicklung im schulischen und beruflichen Bildungsbereich, wirkt mit bei der Koordination der beruflichen Bildungsmaßnahmen in den Vollzugsanstalten, bei Planungsvorhaben und Neueinrichtung justizvollzugseigener Ausbildungsstätten sowie bei beruflichen Bildungsmaßnahmen.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

Bildungsvoraussetzung: – abgeschlossenes Hochschulstudium oder vergleichbare Qualifikation

Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugsrecht sowie in den angrenzenden Rechtsgebieten  
 – Kenntnisse im außervollzuglichen Bildungsbereich  
 – Vollzugserfahrung  
 – Erfahrung in verschiedenen Vollzugseinrichtungen  
 – pädagogische Fähigkeiten und Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Didaktik

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Initiative
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Kreativität

## Anforderungsprofil 53

### Leitung überregionaler Ausbildungsstätten

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Die Leitung einer überregionalen Ausbildungsstätte ist verantwortlich für die Organisation und Koordination der beruflichen und schulischen Bildung der Gefangenen, wirkt mit bei der Vollzugsplanung, erstellt Konzepte, führt Bildungsmaßnahmen durch und übt Lehrtätigkeit aus.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

- Bildungsvoraussetzung: – Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I
- Fachkenntnisse: – Kenntnisse im Vollzugsrecht sowie in den angrenzenden Rechtsgebieten  
– Vollzugserfahrung

#### **Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Initiative
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Kreativität

## Anforderungsprofil 54

### Kriminologischer Dienst

#### **Aufgabenkurzbeschreibung:**

Der Kriminologische Dienst führt wissenschaftliche Untersuchungen zum Thema Justizvollzug im Hinblick auf ihre Relevanz für die Weiterentwicklung der Behandlungsmethoden sowie zu speziellen Fragestellungen durch. Weiterhin arbeitet er in Arbeitsgruppen mit und leitet oder begleitet Modellprojekte im hessischen Justizvollzug.

#### **Fachliche und methodische Anforderungen:**

- Bildungsvoraussetzung: – abgeschlossenes Hochschulstudium mit Schwerpunkt Kriminologie

- Fachkenntnisse:
- Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht
  - Kenntnisse und Erfahrungen in den Methoden zur Auswertung und Entwicklung von Konzepten, zur Auswertung von Statistiken und Untersuchungen mit Schlussfolgerungen
  - Erfahrung in verschiedenen Vollzugseinrichtungen

**Persönliche und soziale Anforderungen:**

- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
  - mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
  - Belastbarkeit
  - Initiative
  - Organisationsfähigkeit
  - soziale Kompetenz
  - Kreativität
  - Repräsentationsfähigkeit
- 

**Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen. Bek. d. MdJ v. 22. 7. 2001 (5600 - II/6 - 417/91) – JMBI. S. 417 –**

Die nachfolgend bekannt gegebene Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen

**Vereinbarung**

Des Bundes und der Länder über die Änderung der Vereinbarung über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen

Die Vereinbarung über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen in der am 1. Mai 1994 in Kraft getretenen Fassung wird wie folgt geändert:

**I.**

Abschnitt B Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„3. die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung in Höhe von:

55,22 € (108,- DM) je Hafttag mit Wirkung vom 1. 1. 1994

bei Selbstverpflegung in Höhe von 52,66 € (103,- DM) je Hafttag

87;- € je Hafttag mit Wirkung vom 1. 1. 2003  
bei Selbstverpflegung in Höhe von 84,50 € je Hafttag“.

## II.

Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

---

**Verlegung der Einrichtung des offenen Jugendvollzugs der Justizvollzugsanstalt  
Rockenberg aus dem Fliedner-Haus Groß-Gerau in die Abteilung des offenen  
Vollzugs der Justizvollzugsanstalt Gießen (Wolfgang-Mittermaier Haus)  
– JMBl. S. 418 –**

Durch Erl. d. MdJ vom 27. 7. 2004 (4402G2 - IV/2 - 2003/7850-C) wird die Einrichtung  
des offenen Vollzugs der Justizvollzugsanstalt Rockenberg, das Fliedner-Haus in  
Groß-Gerau, Am Burggraben 13, 64521 Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. September  
2004 geschlossen.

Das bisher dort untergebrachte Sachgebiet Offener Vollzug der Vollzugsabteilung 22  
der Justizvollzugsanstalt Rockenberg wird in einen abgetrennten Gebäudeteil des  
Wolfgang-Mittermaier-Hauses der Justizvollzugsanstalt Gießen, Gutfleischstraße 2 a,  
35390 Gießen, verlegt.

---

## **RUNDVERFÜGUNGEN DER PRÄSIDENTIN DES OBERLANDESGERICHTS**

**Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs.'in d. OLG v. 15. 7. 2004  
(5413E - II/1 - 1370/04) – JMBl. S. 418 –**

Das Dienstsiegel (Metallprägesiegel) mit der Umschrift „Amtsgericht Nidda“ mit dem  
Landeswappen ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. Januar 2002 für  
ungültig erklärt.

**Verlust von zwei Dienstsiegeln. RdVfg. d. Präs.'in d. OLG vom 21. 7. 2004  
(5413 E - II/3 - 1657/04) – JMBL. S. 419 –**

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Wiesbaden“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 150 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. März 2002 für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Wiesbaden“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 64 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. April 2003 für ungültig erklärt.

---

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER  
RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN**

**GESCHÄFTSORDNUNG**

gemäß § 98 Abs. 4 BRAO

des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel

Die Mitglieder des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel haben sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

**§ 1**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Anwaltsgerichts ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Kammern**

1. Bei dem Anwaltsgericht sind zwei Kammern gebildet, die die Bezeichnungen 1. Kammer und 2. Kammer führen.
2. Jeder Richter des Anwaltsgerichts muss einer Kammer als ständiges Mitglied angehören.

### § 3

#### **Geschäftsverteilung**

Für die Geschäftsverteilung ist der vom Präsidium jeweils aufgestellte Geschäftsverteilungsplan maßgebend; in Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

### § 4

#### **Aufsicht**

Dem geschäftsleitenden Vorsitzenden obliegt die Beaufsichtigung des gesamten Geschäftsgangs des Amtsgerichts; er verteilt die Geschäfte, soweit nicht die Zuständigkeit des Präsidiums gegeben ist.

Im Rahmen der von der Landesjustizverwaltung insoweit jeweils erlassenen Bestimmungen steht dem geschäftsleitenden Vorsitzenden die Verfügung zu in allen Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushaltswesens und der Erlass von Bestimmungen über die Führung von Akten, Geschäftsbücher, Register und Listen.

### § 5

#### **Geschäftsstelle**

1. Das Amtsgericht hat eine Geschäftsstelle, welche die Bezeichnung führt:  
„Geschäftsstelle des Amtsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel“.

Die Geschäftsstelle arbeitet nach den Weisungen des geschäftsleitenden Vorsitzenden, soweit sich nicht aus Anordnungen der Landesjustizverwaltung etwas anderes ergibt.

2. Soweit in der oder für die Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bürokräfte tätig sind, welche Angestellte der Rechtsanwaltskammer Kassel sind, gelten für deren Tätigkeit
  - a) etwaige Anordnungen der Landesjustizverwaltung,
  - b) die Vorschriften dieser Geschäftsordnung,
  - c) Anordnungen des geschäftsleitenden Vorsitzenden,
  - d) Vorschriften des Rechtsanwaltskammervorstandes für den Geschäftsgang bei seiner Geschäftsstelle, und zwar in der aufgeführten Rangfolge.

Für sonstige, für das Amtsgericht tätige Bürokräfte, gilt Vorstehendes mit Ausnahme der vorstehenden lit. d).

3. Die für das Amtsgericht tätigen Bürokräfte sind verpflichtet, über alle Vorgänge Stillschweigen zu bewahren, welche ihnen im Rahmen ihres Dienstes bekannt wer-



den. Hierüber ist in Form einer Verpflichtungserklärung durch den geschäftsleitenden Vorsitzenden bei Dienstantritt eine Verhandlung aufzunehmen, die zu den Sammelakten des Anwaltsgerichts zu nehmen ist.

## § 6

### **Verfahrensgang und Sitzungsort**

1. In jedem anhängigen Verfahren benachrichtigt der Kammervorsitzende die zur Entscheidung zuständigen Beisitzer/Anwaltsrichter und bestimmt den Berichterstatter, welcher die Sache schriftlich vorzubereiten, in der Hauptverhandlung vorzutragen und den Entscheidungsentwurf zu fertigen hat. Die Bestimmung des Berichterstatters erfolgt nach dem vom Vorsitzenden der Kammer aufgestellten Geschäftsverteilungsplan für diese Kammer.
2. Der Vorsitzende der Kammer soll dem Beschuldigten die voraussichtliche Besetzung des Anwaltsgerichts mit der von der Geschäftsstelle auszuführenden Ladung durch Zustellung zum Hauptverhandlungstermin mitteilen.  
  
Beisitzer und Protokollführer werden schriftlich geladen, Zeugen und Sachverständige durch Zustellung, die Staatsanwaltschaft schriftlich unter Übersendung der Urschrift.
3. Hauptverhandlungstermine vor dem Anwaltsgericht finden in der Regel – nach Abstimmung mit der Landgerichtspräsidentinnen oder den Landgerichtspräsidenten – in einem Verhandlungssaal des Landgerichts Kassel oder nach entsprechender Abstimmung in einem Verhandlungssaal des Amtsgerichts Kassel statt.

## § 7

### **Befangenheit**

Glaubt ein Anwaltsrichter, in seiner Person sei ein Fall der §§ 22, 30 StPO gegeben, so hat er dies in jeder Lage des Verfahrens unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen.

## § 8

### **Entscheidungsgründe**

Soweit die Gründe für eine Entscheidung nicht bereits beim Erlass der Entscheidung durch Gerichtsbeschluss festgestellt sind, fasst der Berichterstatter die Entscheidungsgründe ab, sofern der Vorsitzende der Kammer im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Formulierung der Entscheidungsgründe beschließt das Gericht hierüber.

## § 9

### **Rechtsmittel**

Ist gegen eine Entscheidung des Anwaltsgerichts ein Rechtsmittel eingelegt, so gibt die Geschäftsstelle den Mitgliedern der Kammer die rechtskräftige Entscheidung der Rechtsmittelinstanz durch Übersendung von Kopien der Entscheidung bekannt.

## § 10

### **Entschädigung und Kosten**

1. Die Auszahlung von Entschädigungen der Anwaltsrichter, Zeugen, Sachverständigen sowie Auslagen der Staatsanwaltschaft erfolgt nach Verfügung des jeweiligen Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle.
2. Der rechtskräftig Verurteilte erhält von dem Vorsitzenden der Kammer eine Mitteilung, wie hoch sich die Kosten und etwaige Geldbuße belaufen mit der Aufforderung, unter Fristsetzung von zwei Wochen den Gesamtbetrag zu zahlen. Nach erfolglosem Fristablauf werden die Kosten vom Vorsitzenden festgesetzt.

## § 11

### **Erledigte Akten**

Erledigte Verfahrensakten werden gemäß der Anweisung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 6. 7. 1993 nach dort zur Verwahrung übersandt. Dies gilt nicht für Vorgänge nach § 74a BRAO; diese werden bei der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel verwahrt. Die zugrundeliegenden Beschwerdeakten werden dem Kammervorstand übersandt.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt an die Stelle der Geschäftsordnung des Ehrengerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 22. 12. 1960/16. 2. 1961 und in Kraft mit dem Tage der Bestätigung gemäß § 98 Abs. 4 Satz 2 BRAO durch die Landesjustizverwaltung.

Beschlossen in Kassel am 27.02.04 durch die Mitglieder des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel

(Riemer)	(Schubert)
(Hartmann)	(Hackforth)
(Bondzio)	(Korte)
(Angermann)	(Dr. Kehl)

Vorstehende Geschäftsordnung gemäß § 98 Abs. 4 BRAO des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel wurde mit Bescheid der Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 1. 6. 2004 bestätigt.

Die vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 23. 6. 2004

(Riemer)  
Geschäftsleitender Vorsitzender

---

## RECHTSPRECHUNG

### Beschluss des Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 1. Juni 2004 – 20 VA 1/04 –

In dem Verfahren nach §§ 23 ff EGGVG  
hier wegen Zustellung einer ausländischen Klage

an dem beteiligt sind:

die **Firma** ....., vertreten durch den Vorstand, bestehend aus Herrn .....

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

### **gegen**

das Land Hessen (Justizverwaltung), endvertreten durch die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main – Der Generalstaatsanwalt –

Antragsgegner,

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf den Antrag der Antragstellerin auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff EGGVG am 1. Juni 2004 beschlossen:

Die Anträge der Antragstellerin werden auf deren Kosten zurückgewiesen.

Geschäftswert: 2.228.900,- Euro

### **Gründe:**

Der 55jährige, puertoricanische Staatsangehörige X..... war bis zu seiner Entlassung im Jahre 2002 Generaldirektor der Firma..... Gegen diese Firma sowie die Firma.... und die Antragstellerin hat er vor dem United States District eine Klage wegen Verletzung des Altersdiskriminierungsgesetzes im Angestelltenverhältnis des Abschnitts VII des Bundesgesetzes von 1964 über die Bürgerrechte erhoben, mit der er im wesentlichen wegen seiner Entlassung sowie der Nichtberücksichtigung bei der Besetzung einer Führungsposition Schadensersatz in Höhe von mindestens US-Dollar 11.144.500,00 begehrt.

Die US-Klageschrift vom 19. September 2003 wurde der Antragstellerin auf Veranlassung des Hessischen Ministeriums der Justiz am 03. April 2004 zugestellt, wobei der für die Ausführung der Zustellung zuständige Präsident des Amtsgerichts ..... ersucht wurde, das Zustellungszeugnis im Hinblick auf eine zuvor von der Antragstellerin eingereichte Schutzschrift erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist von einem Monat nach § 26 EGGVG zu erteilen.

Gegen die Ausführung der Zustellung wendet sich die Antragstellerin mit ihrem am 30. April 2004 bei Gericht eingegangenen Antrag gemäß § 23 EGGVG. Sie macht insbesondere geltend, die gegen sie erhobene Klage sei bereits unzulässig, weil der Kläger das einer solchen Klage zwingend vorgeschaltete Verwaltungsverfahren vor der zuständigen US-amerikanischen Behörde ... nur gegen die Firma..., nicht jedoch gegen die Antragstellerin selbst durchgeführt habe. Da die US-amerikanischen Gerichte die Unzulässigkeit einer Klage nicht von Amts wegen prüften, müsse die Antragstellerin einen Antrag auf Abweisung der Zivilklage stellen und laufe Gefahr, sich gleichwohl einem pre-trial discovery-Verfahren stellen zu müssen, das mit erheblichen Rechtsberatungskosten verbunden sei, die sie unabhängig vom Verfahrensausgang selbst zu tragen habe. Die Zustellungsanordnung sei nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ rechtswidrig, weil sie hierdurch in ihren Grundrechten aus Art. 12 und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 GG verletzt werde. Die bisherige Praxis, die Frage nach der Rechtsmissbräuchlichkeit einer Klage ausschließlich dem erkennenden ausländischen Gericht vorzubehalten und im Zustellungsverfahren nicht zu berücksichtigen, könne nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2003 (NJW 2003, 2598) nicht mehr aufrecht erhalten werden, da das Bundesverfassungsgericht dort zu Bedenken gegeben habe, dass die Pflicht zum Respekt vor der fremden Rechtsordnung und damit der Durchführung des Zustellungersuchens dort ihre Grenze finden könnte, wo die vor dem ausländischen Gericht eingeklagte Forderung dem Betrag nach evident unbegründet sei. Dies müsse erst Recht gelten, wenn – wie hier – die Klage bereits evident unzulässig sei und objektiv nur dazu diene, den Zustellungsempfänger durch den Lästigkeitswert eines kostspieligen U.S.-amerikanischen Zivilverfahrens unter Druck zu set-

zen. Die Antragstellerin begehrt sinngemäß, die Entscheidung des Antragsgegners über die Zustellung aufzuheben, hilfsweise sie für rechtswidrig und unwirksam zu erklären und dem Antragsgegner zu untersagen, das Zustellungszeugnis an die ersuchende Behörde zurückzureichen, hilfsweise derartige Anordnungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des bereits zitierten Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zu treffen und für den Fall der Zurückweisung des Begehrens eine Zurückreichung des Zustellungszeugnisses zu unterbinden, bis die Antragstellerin Gelegenheit hatte, die Entscheidung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes beim Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Schriftsätze der Antragstellerin und die von ihr vorgelegten Unterlagen verwiesen.

Der Antragsgegner hat im Hinblick auf den darüber hinaus begehrten einstweiligen Rechtsschutz durch den Präsidenten des Amtsgerichts..... zugesagt, den Zustellungsnachweis nicht vor Ablauf des 15. Juni 2004 herauszugeben. Er hält die Zustellung auch unter Berücksichtigung der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für zulässig, da selbst in dem dort zugrunde liegenden extremen Sachverhalt die Respektierungspflicht der deutschen Stellen nur möglicherweise ihre Grenze erreicht haben könne und aus dieser Entscheidung keinesfalls folge, dass die Zustellung einer offensichtlich unzulässigen Klage stets nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ abgelehnt werden müsse.

Das auf §§ 23 ff EGGVG gestützte Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin ist zulässig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschluss vom 21. März 1991 – 20 VA 2/91- RIW 1991, 1417 = OLGZ 1992, 89 = IPRax 1992, 166 = IPRspr 1991, Nr. 1999 und Beschluss vom 13. Februar 2001 – 20 VA 7/2000- RIW 2001, 464 = OLG-Report Frankfurt am Main 2001, 213 = NJW-RR 2002, 357) kann die Unwirksamkeit einer Zustellung im internationalen Rechtshilfeverkehr auch nach ihrer Vornahme noch geltend gemacht werden. Diese Möglichkeit besteht erst recht dann, wenn – wie im vorliegenden Falle – das Zustellungszeugnis noch nicht ausgestellt bzw. weitergeleitet worden ist (vgl. Stadler IPRax 1992, 147 ff).

In der Sache führen die Anträge der Antragstellerin jedoch nicht zum Erfolg.

Die Zulässigkeit der Zustellung richtet sich nach dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 15. November 1965 – HZÜ – (BGBl. 1977 II, 1452). Dessen Vorschriften stehen der Ausführung der Zustellung nicht entgegen.

Nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ kann ein Zustellungsersuchen nur abgelehnt werden, wenn der ersuchte Staat die Zustellung für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden. Wie der Senat bereits früher ausgeführt hat, haben sich bisher keine genauen Kriterien zur Ausfüllung dieser Anforderungen herausgebildet (vgl. Senatsbeschluss vom 13. Februar 2001 a. a. O. und Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Rn. 2157). Einigkeit besteht jedoch darüber, dass eine Unvereinbarkeit des Klagebegehrens mit dem deutschen *ordre public* allein zur Ablehnung eines Zustellungsersuchens nicht ausreicht und die Bewilligung der Zustellung noch

keine Aussage über die hiervon zu unterscheidende Frage der Zulässigkeit der Anerkennung und Vollstreckung eines späteren ausländischen Urteils trifft (vgl. Schlosser, EU-Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Art. 13 HZÜ Rn. 1; Stadler JZ 1995, 718/720).

Der Vorbehalt des Art. 13 HZÜ wird durch Rechtsprechung und Literatur seit jeher eng ausgelegt. Dies gebietet bereits der Zweck des HZÜ, die gegenseitige Rechtshilfe unter den Vertragsstaaten zu verbessern und sicherzustellen, dass gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke, die im Ausland zuzustellen sind, ihren Empfängern rechtzeitig zur Kenntnis gelangen. Seine Anwendung kommt nur dann in Betracht, wenn die Zustellung besonders schwere Beeinträchtigungen der Wertungsgrundlagen der Rechtsordnung des ersuchten Staates mit sich bringen würde (vgl. OLG München NJW 1989, 3102 und 1992, 3113; OLG Düsseldorf NJW 1992, 3110; KG OLGZ 1994,, 587; Senatsbeschluss vom 13. Februar 2001 a.a.O.; Morisse RIW 1995, 161; Schlosser, a.a.O., Art. 13 HZÜ Rn. 3).

Diese enge Auslegung des Vorbehalts des Art. 13 HZÜ hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 7. Dezember 1994 (BVerfGE 91, 335) gebilligt. Dort wurde ausgeführt, in der Gewährung von Rechtshilfe durch die Zustellung einer Klage, mit der Ansprüche auf Schadensersatz nach US-amerikanischem Recht (punitive damages) geltend gemacht werden, liege in der Regel kein Grundrechtsverstoß zu Lasten einer inländischen verklagten Firma.

Auch in seinem jüngsten Beschluss vom 25. Juli 2003 (NJW 2003, 6598) hat das Bundesverfassungsgericht an diesen Grundsätzen festgehalten und daran angeknüpft, dass in seiner früheren Entscheidung offen gelassen wurde, ob die Zustellung einer solchen Klage mit Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip dann noch zu vereinbaren ist, wenn das mit der ausländischen Klage angestrebte Ziel offensichtlich gegen unverzichtbare Grundsätze des freiheitlichen Rechtsstaates verstößt. Ob diese Grenze in dem jetzt von ihm zu beurteilenden Fall der auf 17 Milliarden US-Dollar Schadensersatz gerichteten US-Sammelklage (class action) gegen die ..... AG überschritten wird, hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offen gelassen und der Entscheidung im noch ausstehenden Hauptsacheverfahren vorbehalten, in welchem insoweit die Bedeutung und Reichweite von Art. 13 Abs. 1 HZÜ zu klären sei (vgl. hierzu Rothe RIW 2003, 859/863; Hess JZ 2003, 923; Oberhammer IPRax 2004,40; Zekoll NJW 2003, 2886).

Im Rahmen der auf Grund einer vorläufigen Folgenabwägung erlassenen einstweiligen Anordnung hat das Bundesverfassungsgericht hierzu herausgestellt, dass es das Grundgesetz gebiete, fremde Rechtsordnungen und –anschauungen grundsätzlich zu achten, auch wenn sie im Einzelnen mit den deutschen innerstaatlichen Auffassungen nicht übereinstimmen, so dass nach dem HZÜ grundsätzlich auch solche Klagen zuzustellen sind, die in für die deutsche Rechtsordnung unbekanntem Verfahren erhoben worden sind. Diese Respektierungspflicht gegenüber der fremden Rechtsordnung könne jedoch ihre Grenze dort erreichen, wo die ausländische, im Klageweg geltend gemachte Forderung – jedenfalls in ihrer Höhe – offenkundig keine

substantielle Grundlage habe, da eine Verletzung deutschen Verfassungsrechts dann in Betracht komme, wenn Verfahren vor ausländischen staatlichen Gerichten in einer offenkundig missbräuchlichen Art und Weise genutzt würden, um mit publizistischem Druck und dem Risiko einer Verurteilung einen Marktteilnehmer gefügig zu machen. Hierzu verweist das Bundesverfassungsgericht auf den Rechtsgedanken des Art. 40 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB, der die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach ausländischem Recht ausschließt, soweit sie wesentlich weitergehen, als zur angemessenen Entschädigung des Verletzten erforderlich oder offensichtlich anderen Zwecken als einer angemessenen Entschädigung des Verletzten dienen oder haftungsrechtlichen Regelungen eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Übereinkommens widersprechen (vgl. BVerfG NJW 2003, 2598). Des Weiteren hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass bei der verfassungsgemäßen Auslegung des Art. 13 HZÜ auch die Ausgestaltung der multilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtshilfe zu würdigen ist, wonach es sich bei der Zustellung um einen staatlichen Hoheitsakt handelt, mit dem Gerichtsverfahren einer fremden Rechtsordnung gefördert werden. Verstöße schon die Zustellung einer ausländischen Klage gegen unverzichtbare Grundsätze des freiheitlichen Rechtsstaates, so sei fraglich, ob die deutschen Behörden in diesem Fall die Rechtshilfe mit dem Hinweis leisten dürften, der Betroffene habe noch im weiteren Verlauf des Verfahrens, insbesondere im Rahmen der Anerkennung des ausländischen Titels die Möglichkeit, diesen Rechtsverstoß zu rügen (vgl. BVerfG a.a.O.).

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den hier vorliegenden Fall erweist sich die Ausführung des Zustellungersuchens nicht als gesetz- oder verfassungswidrig. Der Sachverhalt weist wesentliche Unterschiede zu dem von der Antragstellerin in Bezug genommenen und noch vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren der .... AG auf. Von einer exorbitant hohen und jeglicher sachlichen Grundlage entbehrenden Schadensersatzforderung kann im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden. Vielmehr hat der Kläger die von ihm geltend gemachte Klagesumme im Einzelnen mit Hinweis die bisherige Höhe seines Einkommens und die ihm möglicherweise bis zum Ende seines Berufslebens entgangenen Einkünfte aus der von ihm erfolglos angestrebten Führungsposition berechnet. Von einer offenkundig fehlenden substantiellen Grundlage kann deshalb nicht ausgegangen werden.

Des Weiteren bestehen hier keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme, das Verfahren vor dem US-amerikanischen Gericht solle nicht zum Zwecke der Rechtsverfolgung betrieben, sondern in einer offenkundig missbräuchlichen Art und Weise genutzt werden, um die Antragstellerin unter Druck zu setzen.

Für die Annahme eines offensichtlichen Rechtsmissbrauchs des Klageverfahrens reicht es nicht aus, dass die Antragstellerin geltend macht, die gegen sie erhobene Klage sei wegen Fehlens eines vorzuschaltenden Verwaltungsverfahrens bereits unzulässig. Die Entscheidung der Rechtsfrage ,ob dies zutrifft oder das gegen die ebenfalls verklagte Firma .... durchgeführte Vorverfahren auch im Verhältnis zur Antragstellerin ausreicht, muss den US-amerikanischen Gerichten vorbehalten bleiben.

Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, dass das amerikanische Zivilprozessrecht die Frage der Zulässigkeit einer Klage in dieser Hinsicht nicht von Amts wegen berücksichtigt, sondern die Antragstellerin gehalten ist, diesen Umstand durch eigene Teilnahme am Gerichtsverfahren selbst geltend zu machen.

Auch die Notwendigkeit, gegebenenfalls an einem pre-trial discovery-Verfahren mit entsprechender Kostenbelastung zur Vermeidung weiterer Rechtsnachteile teilnehmen zu müssen, reicht für die Annahme eines offensichtlichen Verstoßes gegen unverzichtbare Grundsätze des freiheitlichen Rechtsstaates nicht aus. Wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 13. Februar 2001 ausgeführt hat, kann der Umstand, dass dieser Verfahrensabschnitt des amerikanischen Zivilprozesses häufig mit einer Ausforschung verbunden ist und hierbei auch versucht wird, den Prozessgegner zu einem Vergleich zu bewegen (vgl. Böhmer NJW 1990, 3049 ff) noch nicht zur Annahme eines Zustellungshindernisses führen (vgl. Senatsbeschluss a. a. O.. m. w. N.).

Sind somit Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Ausführung des Zustellungsersuchens nach Art. 13 HZÜ nicht ersichtlich, so war der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 23 EGGVG zurückzuweisen.

Da der ordentliche Rechtsweg mit dieser Entscheidung erschöpft ist, kommt eine einstweilige Anordnung des Oberlandesgerichts, die über den Zeitpunkt der von dessen Hauptsacheentscheidung hinausgeht, nicht in Betracht. Im Übrigen geht der Senat davon aus, dass die durch den Präsidenten des Amtsgerichts .... zugesagte Frist zur Nichtaushändigung des Zustellungsnachweises bis zum 15. Juni 2004 ausreicht, um gegebenenfalls den angekündigten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Bundesverfassungsgericht zu stellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 30 Abs. 1 EGGVG.

Die Festsetzung des Geschäftswertes ergibt sich aus § 30 Abs. 3 EGGVG i.V.m. § 30 Abs. 1 KostO.



## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zur Vors. Richterin  
am OLG : Richterin am OLG Elisabeth Dittrich in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richterin am OLG – Staatssekretärin a. D. – Kristiane Weber-Hassemer in Frankfurt am Main.

### Landgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am LG : Richter auf Probe Alexander El Duwaik in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vizepräs. d. LG Günther Guhl in Darmstadt.

### Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zur OAA'in : AA'in Silke Röder b. d. StA b. d. LG Kassel;  
zum OAA : AA Andreas Burkard b. d. StA b. d. LG Kassel.

Eingewiesen in eine Plan-  
stelle der BesGr. A 13 mit  
Amtszulage nach Fuß-  
note 12 BBesG wurde

: OAA Werner Poloschek b. d. StA b. d. LG Kassel.

### Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Vors. Richter  
am Hess. LAG : Richter am ArbG Dr. Volkhart Kriebel in Frankfurt am Main.

Der Amtssitz des Notars Hardo Reimann wurde von Ablar nach Wetzlar verlegt.

Ausgeschieden ist:

Notar Bernd Skora in Frankfurt am Main.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften**

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 175, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

2. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Hanau (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 180, Buchst. D.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

3. Die Funktion der besonderen Frauenbeauftragten für den staatsanwaltschaftlichen Dienst (§§ 16, 17 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz).

Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei** Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNG DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ**

Im Bundesministerium der Justiz sind auch im Jahr 2005 für eine Mitarbeit als Referentin oder Referent zahlreiche Stellen, insbesondere in den Bereichen

- Zivilrecht,
- Strafrecht,
- Rechtspflege,
- Handels- und Wirtschaftsrecht,
- Öffentliches Recht,
- Europarecht

zu besetzen.

Es werden vorzugsweise jüngere Kräfte mit richterlicher, staatsanwaltschaftlicher oder sonstiger Berufserfahrung gesucht. Für einen Teil der Dienstposten sind gute Fremdsprachenkenntnisse erforderlich.

Die Verwendung von Richterinnen und Richtern oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Bundesministerium der Justiz – das seinen Hauptsitz von Bonn nach Berlin verlegt hat, aber weiterhin auch über eine Dienststelle in Bonn verfügt – erfolgt in der Regel auf der Basis von zwei- bis dreijährigen Abordnungen. Abgeordnete Kräfte werden in beiden Dienststellen – allerdings überwiegend in Berlin – zum Einsatz kommen.

Auch Bewerbungen mit dem Wunsch nach Teilzeitarbeit sind erwünscht; die personellen und organisatorischen Möglichkeiten für Teilzeitarbeit werden bei Eingang entsprechender Bewerbungen im Einzelnen durch das Bundesministerium der Justiz geprüft.

Neben der vielseitigen und interessanten ministeriellen Tätigkeit werden finanzielle Zusatz- und Ausgleichsleistungen geboten. Bei besonders qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich im Abordnungsverhältnis bewährt und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, kommt bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in Einzelfällen auch eine Übernahme in den Bundesdienst als Regierunsdirektorin oder Regierungsdirektor in Betracht.

Für weitere Auskünfte steht das Personalreferat für den höheren Dienst im Bundesministerium der Justiz interessierten Personen zur Verfügung (Ministerialrat Bindels, Tel. 030 - 20 25 - 97 11, oder Oberamtsrat Weidlich, Tel 030 - 20 25 - 98 65).

Abordnungsbewerberinnen und -bewerber werden gebeten, ihr Bewerbung dem Hessischen Ministerium der Justiz (Aktenzeichen: 2004 E - I/1 - 2004/25955 - A) **auf dem Dienstweg** vorzulegen.

---

## **BUCHBESPRECHUNGEN**

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Peter Hartmann: **Kostengesetze**

34. völlig neubearbeitete Auflage, 2004, Leinen, Preis: 99,- Euro

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 3 406 519121

Der neue Hartmann ist da! Für den Praktiker ein unerlässliches Werk, in dem in altbewährter Form das seit dem 1. Juli 2004 neue Kostenrecht kommentiert wird: das Gerichtskostengesetz in einer völligen Neufassung, das an die Stelle der BRAGO getretene Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in seiner neuen Struktur mit Grundvorschriften und Vergütungsverzeichnis (VV), das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG), das die Gesetze über die Entschädigung von Zeugen- und Sachverständigen (ZSEG) und Ehrenamtlichen Richter (EhrRIEG) ablöst. Hinzu kommen weitreichende Änderungen in der Kostenordnung (KostO) und anderen Kostenvorschriften.

Die bewährte Struktur der Kommentierung, die sich auch bei den einzelnen Vorschriften des neuen Vergütungsverzeichnisses wiederfindet, erleichtert das Arbeiten mit den neuen Bestimmungen. Orientierungshilfe findet der Leser zu Beginn der jeweiligen Einzelkommentierungen auch durch die Hinweise auf die frühere Ansiedlung im „alten Kostenrecht“ sowie auf etwaige Übereinstimmungen oder Abweichungen. Wie schon in den Voraufgaben ermöglicht die kompakte Form der Kommentierung unter weitreichender Einbeziehung und Auswertung insbesondere der Rechtsprechung einen schnellen Einstieg in die jeweilige Materie, aber auch eine fundierte Auseinandersetzung mit Einzelproblemen einschließlich des erforderlichen Zugangs zu weiteren Quellen und Fundstellen zu. Das zügige Auffinden des Gesuchten wird zudem durch die fett gedruckten Hervorhebungen von Stichworten angenehm unterstützt.

Auch unter der Geltung des neuen Kostenrechts ab dem 1. Juli 2004 einschließlich der erst zum 1. Juli 2006 in Kraft tretenden Veränderungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (abgedruckt im letzten Abschnitt des Kommentars) ist „der Hartmann“ unverzichtbares Handwerkszeug des mit kostenrechtlichen Fragen beschäftigten Praktikers.

Wiesbaden, den 28. Juli 2004

Ruth Schröder  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

---

Tröndle/Fischer: **Strafgesetzbuch und Nebengesetze**

52. Auflage, 2004; 2433 Seiten, in Leinen, Euro 66,-;

Verlag C. H. Beck, München.

Lange schon benötigt das von Otto Schwarz begründete, von Eduard Dreher sowie Dr. Herbert Tröndle fortgeführte und seit der 50. Auflage von Richter am Bundesgerichtshof Dr. Thomas Fischer allein verantwortete Werk keine besondere Empfehlung mehr. Der Tröndle/Fischer ist der Standardkommentar für das materielle Strafrecht schlechthin.

Die neue Auflage berücksichtigt Gesetzesänderungen bis zum 1. April 2004. Das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung vom 22. 12. 2003 mit seiner Neufassung von § 129 a und Änderungen etwa bei § 131, das 35. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. 12. 2003 mit der Neufassung von § 152 a und Änderungen etwa bei §§ 150, 151, 261 und 263 a sowie das Sexualdelikte-Änderungsgesetz vom 27. 12. 2003 mit weitreichenden Änderungen des 13. Abschnitt des Besonderen Teils und der Neueinführung der §§ 184a, 184b und 184c sind in bereits erstaunlich ausführlicher Form in die Kommentierung eingeflossen.

Hierbei zeigt sich wieder einmal ein wesentliches Merkmal des Tröndle/Fischer, seine Aktualität. Gerade die schnelle und fundierte Erläuterung von neuen oder geänderten Vorschriften machen den Kommentar zu einem unverzichtbaren Begleiter der täglichen Praxis und dürften zugleich ein wesentlicher Grund für seinen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Rechtsprechung sein.

Die Neubearbeitung geht jedoch über die durch gesetzgeberische Aktivitäten notwendig gewordenen Ergänzungen weit hinaus. Fischer hat die nach seiner Übernahme der Gesamtverantwortung zur 50. Auflage begonnene „Generalüberholung“ des Kommen-

tars in der Neuauflage zielstrebig fortgeführt. Im Allgemeinen Teil sind u. a. die Ausführungen zur Kausalität (§ 13 Rn 15 ff.), die Vorschriften über die Unterbringung in Psychiatrie und Entziehungsanstalt (§§ 63, 64) sowie über die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69 bis 69b) wesentlich geändert bzw. neu gefasst. Gleiches gilt im Besonderen Teil etwa für die Kommentierung zu den Geldfälschungs-, Aussage- und Sexualdelikten.

Fischer versieht hierdurch das Werk immer mehr mit seiner persönlichen Handschrift, wobei es ihm erfreulicherweise gelingt, die Tradition des Kommentars zu bewahren und – bei aller Fortentwicklung – irritierende Brüche gegenüber den Vorauflagen zu vermeiden.

In redaktioneller Hinsicht fällt die Verringerung der Zahl von älteren Fundstellennachweisen auf, von der lediglich Grundsatzentscheidungen ausgenommen scheinen. Während diese Verschlankung für die wissenschaftliche Arbeit einen gewissen Nachteil darstellen könnte, dürfte von der praktisch arbeitenden Mehrzahl der Kommentarbenutzern die gewonnene Verbesserung der Übersichtlichkeit durchaus begrüßt werden.

Wiesbaden, den 11. August 2004

Peter Speth  
Oberstaatsanwalt



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.